

Stadt Finsterwalde

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fortschreibung des Landschaftsplanes Finsterwalde zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche westlich des B-Planes Gewerbegebiet Flugplatz“



Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	5
2. Rechtliche Grundlagen.....	6
3. Vorhaben und Untersuchungsgebiet	9
3.1 Beschreibung des Vorhabens	9
3.2 Untersuchungsgebiet des ASB.....	9
3.3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets	9
4. Datengrundlagen.....	11
5. Bestandsauswertung.....	12
5.1 Bestand der Arten nach Anhang IV der FFH-RL.....	12
5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL	12
5.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL	12
5.2 Bestand der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL	16
6. Konfliktanalyse / Beurteilung der Artenschutzverträglichkeit.....	18
6.1 Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL.....	19
6.1.1 Säugetiere.....	19
6.1.2 Reptilien	28
6.2 Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL	32
7. Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten.....	66
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung	66
7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	66
8. Bewertung der Verbotstatbestände / Zusammenfassung	67
8.1 Säugetiere.....	67
8.2 Reptilien	67
8.3 Avifauna	67
8.4 Übersicht der Maßnahmen	67
9. Quellenverzeichnis	69
10. Verzeichnis der Anlagen	73
Anhang 1.....	74

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Titelblatt: ungenutzter Shelter im UG	1
Abb. 2	Übersicht Untersuchungsgebiet (aus: STADT FINSTERWALDE, Landschaftsplan zur 1. Änderung des FNP 2011)	10
Tab. 1	Im UG potenziell betroffene Säugetierarten	13
Tab. 2	Im UG potenziell betroffene Reptilienarten	14
Tab. 3	Im UG nachgewiesene Vogelarten	16
Tab. 4	Formblatt zum ASB: Konfliktanalyse Großer Abendsegler	19
Tab. 5	Formblatt zum ASB: Konfliktanalyse gebäudebewohnende Fledermausarten	23
Tab. 6	Formblatt zum ASB: Konfliktanalyse Zauneidechse	28
Tab. 7	Formblatt zum ASB: Konfliktanalyse Mehlschwalbe	32
Tab. 8	Formblatt zum ASB: Konfliktanalyse Neuntöter	36
Tab. 9	Formblatt zum ASB: Konfliktanalyse Schwarzspecht	40
Tab. 10	Formblatt zum ASB: Konfliktanalyse Teichralle	44
Tab. 11	Formblatt zum ASB: Konfliktanalyse Wendehals	47
Tab. 12	Formblatt zum ASB: Konfliktanalyse ungefährdete gehölbewohnende Frei- oder Bodenbrüter	51
Tab. 13	Formblatt zum ASB: Konfliktanalyse ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter	55
Tab. 14	Formblatt zum ASB: Konfliktanalyse ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter	58
Tab. 15	Formblatt zum ASB: Konfliktanalyse ungefährdete Brutvogelarten des Offenlandes	62
Tab. 16	Maßnahmenübersicht	68
Tab. 17	Anhang 1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-RL	75

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
B	Bundestraße
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Brutpaare
B-Plan	Bebauungsplan
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
CEF	continuous ecological functionality-measures
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
gem.	gemäß
i.d.R.	in der Regel
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LP	Landschaftsplan
LUA	Landesumweltamt (hier: Brandenburg), Bezeichnung bis 16.07.2010
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (hier: Brandenburg), Bezeichnung seit 16.07.2010
sog.	sogenannt
u.a.	unter anderem
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
u.U.	unter Umständen
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
z.B.	zum Beispiel

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 24.01.2007 (BV-2007-008) die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich westlich des Flugplatzes beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird aus folgenden Gründen notwendig (Auszug aus der Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde 2009):

„Der am Flugplatz entstandene Siedlungsbereich mit einer Größe von 44 ha (ohne Wohnbebauung) besitzt bereits ein derart städtebauliches Gewicht, das hier von einem Ortsteil gesprochen werden kann. Da sowohl verkehrstechnische als auch medientechnische Erschließungen in den letzten Jahren modernisiert und ausgebaut wurden, bietet sich die weitere Verdichtung des Standortes geradezu an. Das Gebiet ist auch für die Stadt Finsterwalde von besonderer Bedeutung und besitzt ein wichtiges Entwicklungspotenzial, da nur dort eine gewerbliche Nutzung möglich ist, die nicht oder nur marginal immissionsschutzrechtliche Probleme lösen muss. Alle anderen städtischen Gewerbeflächen befinden sich innerhalb des Stadtgebietes, meist sogar zentrumsnah. Westlich an die rechtskräftigen Bebauungspläne anschließend soll daher eine weitere Gewerbefläche ausgewiesen werden.“

Für eine sachgerechte Abwägung des Schutzgutes Fauna sind faunistische Untersuchungen und die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erforderlich.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist im vorliegenden **Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB)** zu bewerten, ob Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben möglicherweise von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG betroffen sein könnten. Sofern das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten nicht auszuschließen ist, erfolgt eine Untersuchung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

2. Rechtliche Grundlagen

Der rechtliche Rahmen zur Berücksichtigung des Artenschutzes in der Eingriffsregelung wird zum einen auf Bundesebene durch die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), zum anderen auf europäischer Ebene durch die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) gebildet.

In den Artenschutzregelungen nach BNatSchG (§§ 44, 45 und 67) werden u. a. die Vorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie umgesetzt.

Die Artenschutzregelung nach § 44 BNatSchG sowie die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG sind eigenständig in Form eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASB) abzuarbeiten.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und dem sich bundesweit herausbildenden Konsens zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange sind folgende Artengruppen relevant:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelarten (alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels I der Richtlinie 79/409/EWG (VS RL))

Hinsichtlich der Vögel sind neben den Brutvorkommen auch die Rastvorkommen zu betrachten. Rastvögel sind bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung einzubeziehen. Rastplätze nehmen eine wichtige Lebensraumfunktion ein und müssen in diesem Zusammenhang als Ruhestätte nach § 44 BNatSchG eingestuft werden. Aufgrund der i. d. R. hohen Flexibilität der Rastvögel ist jedoch nicht jedes kleine Vorkommen oder jede Einzelbeobachtung artenschutzrechtlich relevant: Von einem potenziellen Konflikt ist erst dann auszugehen, wenn die Konzentration der möglicherweise betroffenen Rastvögel eine mindestens regionale oder landesweite Bedeutung erreicht.

Für die national geschützten Arten (besonders bzw. streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 BNatSchG), die nicht zu den europarechtlich geschützten Arten gehören, wird die Problembewältigung entsprechend der geltenden Fachpraxis in der Eingriffsregelung erreicht. Für die Ermittlung, ob vorhabensbedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Verbote auslösen, sind ausschließlich die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG heranzuziehen.

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Im § 44 (5) BNatSchG ist geregelt, dass für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die Zugriffsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 4 gelten. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

Bei der fachlichen Einschätzung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG werden Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn, die am Vorhaben ansetzen und die Entstehung von Beeinträchtigungen verhindern, sowie CEF-Maßnahmen (*Measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites and resting places* = Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten) einbezogen.

Vermeidungsmaßnahmen sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dazu dienen, negative (Teil-)Wirkungen des Eingriffes zu verhindern (z. B. Querungshilfen wie Brücken- oder Unterführungsbauwerke, frühzeitige Baufeldräumung außerhalb der Präsenzzeiten der Tiere).

CEF-Maßnahmen stellen dagegen Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite des Betroffenen, d. h. der betroffenen (Teil-)Population, durch Gegenmaßnahmen auffangen. Sofern die Brutstätte oder der Rastplatz durch vorgezogene Maßnahmen in derselben Größe (oder größer) und in derselben Qualität (oder besser) für die betreffende Art aufrechterhalten werden kann, findet keine Beschädigung der Funktion, Qualität oder Integrität des Habitates statt und das Vorhaben kann ohne Ausnahmeverfahren nach Art. 16 stattfinden. In Hinblick auf die Anforderungen an die Funktionserfüllung kann davon ausgegangen werden, dass CEF-Maßnahmen in ausreichendem Umfang und artspezifisch vorzusehen sind und frühzeitig erfolgen müssen, um zum Eingriffszeitpunkt bereits ohne sog. „*time-lag*“ (ohne Engpass-Situation) zu funktionieren. CEF-Maßnahmen sollten sich inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Sofern diese zum Vorhabenszeitpunkt (noch) nicht existieren, ist eine diesbezügliche Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden vorzusehen.

Ist ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 BNatSchG gegeben, ist in Folge eine gutachterliche Bewertung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VS-RL sind dabei zu beachten.

Eine Ausnahme darf zugelassen werden

1. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art und
2. wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
3. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert,
4. Art. 16 Abs. 1 keine weitergehenden Ausnahmegründe fordert.
5. Art. 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VS-RL sind zu beachten.

Für alle Arten, für die sich aufgrund der Datenlage unvermeidbare Beeinträchtigungen ergeben, erfolgt die Darlegung der Gründe für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG. Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung kann und muss in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen werden, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich übernehmen werden. Ggf. sind auch hier vorgezogene Maßnahmen erforderlich. Die beschriebenen Maßnahmen sind als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = favourable conservation status = günstiger Erhaltungszustand) zu bezeichnen.

3. Vorhaben und Untersuchungsgebiet

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Finsterwalde plant im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche. Diese Fläche schließt westlich an bereits in rechtskräftigen Bebauungsplänen ausgewiesene gewerbliche Bauflächen an.

Auf der neu auszuweisenden Fläche befinden sich Gebäude, Shelter und versiegelte Flächen, teils Lagerflächen und teils Erschließungsflächen.

Erwerber eines großen Teils der Grundstücke ist ein einheimischer Hausmeisterservice. Dieser plant auf dem Gelände eine Ergänzung zu bereits bestehenden Flächen im Stadtgebiet von Finsterwalde, vornehmlich zur Lagerung von Streumaterial, Baumaterialien und organischen Reststoffen wie z.B. Grasschnitt. Um die Shelter im östlichen Teil des UG erreichen zu können, werden vorhandene Wege befestigt. Gebäudeabrisse und Baumfällungen sind derzeit nicht vorgesehen.

3.2 Untersuchungsgebiet des ASB

Das Untersuchungsgebiet für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag umfasst den gesamten Bereich, der von der Änderung des FNP betroffen ist.

3.3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich im Landkreis Elbe-Elster und gehört zur Stadt Finsterwalde. Es liegt ca. 4 km südlich von Stadtzentrum von Finsterwalde und schließt südwestlich an das Flugplatzgelände an. Östlich des UG befinden sich bereits ausgewiesene gewerbliche Bauflächen.

Naturräumlich befindet sich das UG in der GroÙeinheit „Lausitzer Becken und Heideland“ und hier im südlichen Bereich der untergeordneten Haupteinheit „Kirchhain-Finsterwalder Becken“ (SCHULTZE, 1955).

Das Kirchhain-Finsterwalder Becken weist ein flachwelliges Sand-Lehm-Gelände (Grundmoränenplatte) mit ebenen Becken- und Talsandflächen sowie moorigen Niederungen auf. Morphologisch sind pleistozäne Formen, Grund- und Endmoränen, Diluvialbecken sowie holozän entstandene Niederungen beteiligt. Die Nord-Süd-Ausdehnung der Finsterwalder Beckenniederung beträgt 20 km, die Ost-West-Ausdehnung 30 km. Der Stadtkern von Finsterwalde liegt etwa im Zentrum der Talmulde (MEYNEN et al., 1961; SCHULTZE, 1955).

Das Gebiet liegt auÙerhalb von Schutzausweisungen nach den §§ 21 (NSG), 22 (LSG) und 26a (Natura 2000) des BbgNatSchG sowie im Verfahren befindlicher bzw. geplanter Natur- und Landschaftsschutzgebiete.

4. Datengrundlagen

Für die Ermittlung der Artvorkommen im Eingriffsraum wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Grundlagentabellen des LUA (Liste der europäischen Vogelarten [Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten], Tabelle des LUA RW 7: Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie)
- Vorentwurf Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde (Stadt Finsterwalde 2009)
- Faunistische Kartierung Teilgebiet Flugplatz (Fledermäuse / Brutvögel / Reptilien / Amphibien) (WALCZAK, 2010)
- Fledermauskundliche Winterquartierkontrolle Flugplatz Finsterwalde (Hr. Walczak, schriftl. vom 19.02.2011)
- Aussagen des LUGV Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg zum Vorkommen von Brutvögeln und Horststandorten im Untersuchungsgebiet (Hr. Litzkow, tel. vom 22.11.2010)
- Stellungnahme der UNB des Landkreises zum Vorkommen von geschützten Arten der Flora und Fauna im Untersuchungsgebiet (Hr. Köstner, per Email vom 03.11.2010)
- Stellungnahme des LUGV Brandenburg, Naturschutzstation Rhinluch zum Vorkommen von Amphibien und Reptilien im Untersuchungsgebiet (Fr. Beckmann, per Email vom 18.11.2010)
- Stellungnahme des LUGV Brandenburg, Naturschutzstation Rhinluch, Außenstelle Lübben zum Vorkommen von Insekten (Käfer, Schmetterlinge, Libellen) im Untersuchungsgebiet (Hr. Beutler, per Email vom 20.10.2010)
- Stellungnahme des LUGV Brandenburg, Naturschutzstation Zippelsförde zum Vorkommen von Säugetieren und Mollusken im Untersuchungsgebiet (Hr. Petrick, per Email vom 18.11.2010)

Angaben zu weiteren verwendeten Unterlagen sind dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

5. Bestandsauswertung

5.1 Bestand der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben von im Land Brandenburg vorkommenden Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-RL konnte im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden. Aufgrund ihrer Verbreitung oder ihrer Habitatansprüche ist nicht mit dem Vorkommen von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-RL zu rechnen (vgl. Anhang 1).

5.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

5.1.2.1 Säugetiere des Anhangs IV der FFH-RL

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Gewässer, die Lebensräume oder Wanderkorridore von Biber und Fischotter darstellen. Gemäß Stellungnahme der Naturschutzstation Zippelsförde sind im Umfeld des UG keine Vorkommen von Biber oder Fischotter bekannt. Ein Vorkommen dieser Arten kann somit ausgeschlossen werden.

Die Erfassung der Fledermausfauna erfolgte durch Sichtbeobachtungen sowie Nachweise mit dem BAT-Detektor. Nachweise gelangen im gesamten Untersuchungsgebiet. Trotz unterschiedlicher Vegetationsstrukturen und vorhandener Gewässer konnten relativ geringe Fledermausnachweise erbracht werden (WALCZAK, 2010, vgl. Tab. 1).

Sommerquartiere von Fledermäusen konnten in den zugänglichen Gebäuden nicht festgestellt werden. Baumquartiere wurden aufgrund der Flächengröße des Untersuchungsgebietes und dem hohen Waldanteil nicht gezielt untersucht. Es ist aufgrund der Habitatausstattung (Wald mit Altbäumen) potenziell mit dem Vorhandensein von Sommerquartieren in Bäumen zu rechnen (WALCZAK, 2010).

Bei der Suche nach Winterquartieren wurden zwei Individuen des Braunen Langohrs in Gebäuden (Bunkern) im östlichen Teil des UG nachgewiesen (WALCZAK, Gutachten 2011).

Potenziell sind sowohl Sommer- als auch weitere Winterquartiere in Gebäuden bzw. Altholzbeständen im UG vorhanden.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über das Vorkommen von Säugetieren im Untersuchungsgebiet sowie deren Schutz- und Gefährdungsstatus.

Tab. 1 Im UG potenziell betroffene Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	FFH	BNat SchG	Vorkommen im UG	EHZ Brandenburg
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	IV	b, s	hauptsächlich im südlichen Randgebiet, Einzeltiere nahe altem Wasserwerk, keine Quartiernachweise (WALCZAK, 2010)	U1
Breitflügelledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	IV	b, s	Nachweis von Einzeltieren im nördlichen Randgebiet sowie jagend über Teich, keine Quartiernachweise (WALCZAK, 2010)	FV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	4	*	IV	b, s	mehrmals über dem Teich jagend beobachtet, weitere Nachweise am südlichen Randgebiet, keine Quartiernachweise (WALCZAK, 2010)	FV
Braunes / Graues Langohr	<i>Plecotus auritus / P. austriacus</i>	3 / 2	V / 2	IV	b, s	Einzelnachweise nahe Fliegerstraße sowie in der Nähe des alten Wasserwerks (WALCZAK, 2010). Nachweis des Braunen Langohres am 25.01.2011 in Gebäuden im östlichen Teil des UG (Winterquartiere) (WALCZAK schriftl. 19.02.2011)	FV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	V	II, IV	b, s	ein Exemplar überflog das UG im geradlinigen mittelhohen Flug von Nordwesten in Richtung Südosten, Zusammenhang zum Untersuchungsgebiet höchstwahrscheinlich nicht gegeben (WALCZAK, 2010)	U1

RL D: Rote Liste der Säugetiere Deutschlands MEINIG ET AL. (2008) in BFN (2009)

RL BB: Rote Liste Brandenburg: DOLCH et al. (1992)

Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

FFH = Arten der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie

BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 BNatSchG: b = besonders geschützt, s = streng geschützt

EHZ = Erhaltungszustand: FV = günstig, U1 = ungünstig – unzureichend, U2 = ungünstig – schlecht

Die Beurteilung der Betroffenheit erfolgt im Rahmen der Konflikthanalyse (Kap. 6). Für das Große Mausohr (*Myotis myotis*) wird kein Vorkommen im UG vermutet, da lediglich ein Exemplar beim Überfliegen des Gebietes beobachtet wurde. Eine Betroffenheit dieser Art ist nicht anzunehmen. Eine artspezifische Konflikthanalyse entfällt (vgl. Kap. 6).

5.1.2.2 Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im UG konnte die Zauneidechse im Jahr 2010 an drei Standorten nachgewiesen werden. Da sowohl männliche als auch weibliche Individuen festgestellt wurden, ist im UG die Reproduktion dieser Art anzunehmen (WALCZAK, 2010).

Das Vorkommen weiterer Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-RL ist aufgrund fehlender Nachweise nicht zu erwarten. 1994 konnte im östlichen Umfeld des UG ein Nachweis der Schlingnatter erbracht werden (s. Stellungnahme des LUGV Brandenburg, Naturschutzstation Rhinluch, 2010). Aktuell gelangen jedoch keine Nachweise im UG (s. WALCZAK, 2010) (vgl. Relevanzprüfung im Anhang 1).

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über das Vorkommen von Reptilien im Untersuchungsgebiet sowie deren Schutz- und Gefährdungsstatus.

Tab. 2 Im UG potenziell betroffene Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	FFH	BNat SchG	Vorkommen im UG	EHZ Brandenburg
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	IV	b, s	3 Nachweispunkte auf zentralen Offenflächen des UG (WALCZAK, 2010)	U1

RL D: Rote Liste der Kriechtiere Deutschlands (BEUTLER et al., 2008 in BFN, 2009)

RL BB: Rote Liste der Kriechtiere Brandenburgs (SCHNEEWEIß ET AL. 2004)

Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

FFH = Arten der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie

BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 BNatSchG: b = besonders geschützt, s = streng geschützt

EHZ = Erhaltungszustand: FV = günstig, U1 = ungünstig – unzureichend, U2 = ungünstig – schlecht

Die Beurteilung der Betroffenheit erfolgt im Rahmen der Konfliktanalyse (Kap. 6).

5.1.2.3 Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Zuge der faunistischen Kartierung wurde durch WALCZAK (2010) der Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*) sowohl im Kleingewässer als auch im Feuerlöschteich im UG nachgewiesen. WALCZAK (2010) weist darauf hin, dass der Teichfrosch nicht immer zweifelsfrei von dem nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Kleinen Wasserfrosch (*Rana lessonae*) zu unterscheiden ist. Er beschreibt deshalb aufgrund des Nachweises vom Teichfrosch auch ein Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches als möglich. Dieses wird jedoch aufgrund der Mitteilung der Naturschutzstation Rhinluch (Fr. Beckmann, telefonisch vom 18.11.2010) ausgeschlossen. Frau Beckmann teilte mit, dass im Raum Finsterwalde der Kleine Wasserfrosch nicht vorkommt. Es ist im UG nur mit dem Vorkommen des Teichfrosches zu rechnen.

Das Vorkommen weiterer Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL kann aufgrund fehlender Nachweise (WALCZAK, 2010) ausgeschlossen werden (vgl. Relevanzprüfung im Anhang 1).

5.1.2.4 Fische und Rundmäuler des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Land Brandenburg sind keine Arten der Artengruppe der Fische und Rundmäuler heimisch, die im Anhang IV der FFH-RL vertreten sind.

5.1.2.5 Insekten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bestandsdaten des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV) liegen für das UG aufgrund von Untersuchungsdefiziten nicht vor (Stellungnahme Naturschutzstation Rhinluch, Außenstellen Lübben, Hr. Beutler, per Email von 20.10.2010).

Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben von im Land Brandenburg vorkommenden **Käferarten** des Anhang IV der FFH-RL konnte im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen wurde aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche, die im UG nicht erfüllt werden, nicht angenommen (vgl. [Anhang 1](#)).

Ebenso kann eine Beeinträchtigung von **Schmetterlingsarten** des Anhang IV der FFH-RL im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden. Aufgrund ihrer Verbreitung oder ihrer Habitatansprüche ist nicht mit dem Vorkommen von Arten dieser Artengruppe, die im Anhang IV der FFH-RL vertreten sind, zu rechnen (vgl. [Anhang 1](#)).

Im Land Brandenburg sind keine Arten der Artengruppe der **Hautflügler** und **Heuschrecken** heimisch, die im Anhang IV der FFH-RL vertreten sind. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann somit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von **Libellenarten** aus der Gruppe der Moosjungfern ist aufgrund ihrer Verbreitung in Brandenburg und ihrer Habitatansprüche im Kleingewässer im nördlichen Teil des UG potentiell möglich. Eine Beeinträchtigung dieser Libellenarten durch das Vorhaben konnte im Rahmen der Relevanzprüfung jedoch ausgeschlossen werden (vgl. [Anhang 1](#)).

5.1.2.6 Spinnen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Land Brandenburg sind keine Arten der Artengruppe der **Spinnen** heimisch, die im Anhang IV der FFH-RL vertreten sind.

5.1.2.7 Krebstiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Land Brandenburg sind keine Arten der Artengruppe der **Krebstiere** heimisch, die im Anhang IV der FFH-RL vertreten sind.

5.1.2.8 Weichtiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Land Brandenburg sind keine Arten der Artengruppe der **Schnecken** heimisch, die im Anhang IV der FFH-RL vertreten sind.

Das Vorkommen der einzigen im Land Brandenburg heimischen **Muschelart** (Kleine Flußmuschel, *Unio crassus*) des Anhangs IV der FFH-RL kann für das Untersuchungsgebiet aufgrund der Verbreitung ausgeschlossen werden (vgl. [Anhang 1](#)).

5.2 Bestand der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL

In folgender Tabelle werden die im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung nachgewiesenen europäischen Vogelarten aufgelistet.

Während der faunistischen Kartierung (WALCZAK, 2010, **Anlage 1**) wurden insgesamt 29 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Für Schwarzspecht und Wendehals besteht Brutverdacht, zumindest ein Teil ihrer Reviere liegt im UG. Die restlichen Arten sind Brutvögel im UG.

Tab. 3 Im UG nachgewiesene Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Anzahl Reviere	RL BB	RL D	VS-RL	Status im UG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	4-6				Brutvogel
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	2				Brutvogel
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	1	V	V		Brutvogel
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	5				Brutvogel
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	1				Brutvogel
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	1				Brutvogel
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	1		V		Brutvogel
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	4	V	V		Brutvogel
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	2				Brutvogel
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1				Brutvogel
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	2				Brutvogel
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	2				Brutvogel
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	2				Brutvogel
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	1				Brutvogel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	3				Brutvogel
Mehlschwalbe	<i>Delichon bica</i>	6-10		V		Brutvogel
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	5				Brutvogel
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	2				Brutvogel
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	2	V		+	Brutvogel
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	1	V	V		Brutvogel
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	3				Brutvogel
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	2				Brutvogel
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	(1)			+	Brutverdacht
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1				Brutvogel
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	2				Brutvogel
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	1		V		Brutvogel
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	(1)	2	2		Brutverdacht

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Anzahl Reviere	RL BB	RL D	VS-RL	Status im UG
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1				Brutvogel
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	2				Brutvogel

RL D: Rote Liste Deutschland (SÜDBECK ET AL. 2007 in BFN 2009)

RL BB: Rote Liste Brandenburg: RYSLAVYET al. (2008)

Gefährungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unklar

VS-RL: + = Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie der EU

Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet können nach Auswertung der in Kap. 4 genannten Datenquellen, nach Analyse der landesweiten Verbreitung der Arten sowie nach Abgleich der im Untersuchungsgebiet ausgebildeten Lebensräume/Biotope und den artspezifischen Habitatanforderungen ausgeschlossen werden (s. Anhang 1).

Die artspezifische Beurteilung der Betroffenheit erfolgt im Rahmen der Konfliktanalyse (Kap. 6).

6. Konfliktanalyse / Beurteilung der Artenschutzverträglichkeit

Bezogen auf das Vorhaben der Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der Ausweisung und Einrichtung eines Gewerbegebietes können folgende Wirkprozesse potenziell zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes führen:

- **Schädigungstatbestände:**
 - Zerstörung von Lebensstätten durch Überbauung besiedelter Habitate
 - Schädigung von Lebensstätten durch Beeinträchtigung wesentlicher Bestandteile (z.B. Überbauung wesentlicher Bereiche von Brutrevieren)
 - Tötung bzw. Verletzung von Individuen
- **Störungstatbestände:**
 - optische und akustische Störungen während der Bauzeit (Baulärm, Erschütterungen, Scheuchwirkung durch Baufahrzeuge und Personen)
 - betriebsbedingte optische und akustische Störungen (Lärm, Lichtimmissionen, Scheuchwirkung)

Beim Eintreten dieser Beeinträchtigungen ist noch nicht zwingend das Erfüllen eines Verbotstatbestandes erreicht. Unter folgenden Aspekten wird eine Überwindung der Verbotstatbestände erreicht:

- Vermeidung der Beeinträchtigungen durch Umsetzung artspezifisch geeigneter Schutzmaßnahmen (bei bauzeitlichen Beeinträchtigungen) bzw. Vermeidungsmaßnahmen (bei anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen)
- Vermeidung der Beeinträchtigungen durch Umsetzung vorgezogener Maßnahmen (CEF-Maßnahmen), über die ein Ausgleich in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit der betroffenen lokalen Population kurzfristig bis zum Eintreten der Beeinträchtigung gewährleistet wird
- Vermeidung der Beeinträchtigungen durch Ausweichen der betroffenen lokalen Population in Bereiche außerhalb des Belastungsraumes. Hierbei ist nachzuweisen, dass für die Art Ausweichmöglichkeiten bestehen, d.h. geeignete Habitatstrukturen in denen das artspezifische Besiedlungspotenzial noch weitere Ansiedlungen zulässt

Die nachfolgenden Tabellen beinhalten Angaben zu Konflikten und Ergebnissen der gutachterlichen Bewertung der Artenschutzverträglichkeit des Vorhabens für die innerhalb des Vorhabensgebietes nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Tierarten.

6.1 Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

6.1.1 Säugetiere

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet vorkommenden **Säugetierarten** des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG untersucht.

Tab. 4 Formblatt zum ASB: Konfliktanalyse Großer Abendsegler

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> RL Bundesland, Kat. (3)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen, als Quartier nutzt. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude, in Südeuropa auch Höhlen, als Wochenstuben aufgesucht. Die Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km. Große Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Luftraum und jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern. Die bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken, aber je nach Jahreszeit auch Mai- und Junikäfer. Nach Auflösung der Wochenstuben ziehen die Tiere vornehmlich in südwestlicher Richtung ab. Große Abendsegler sind Fernwanderer.</p> <p>Große Abendsegler sind häufig durch Quartierverlust bedroht. Vor allem im Winter werden bei Fällungsarbeiten Quartiere zerstört, wovon mehrere Hundert Tiere betroffen sein können. Die Art bezieht im Winter gerne mehrere Quartierbäume in unmittelbarer Nähe zueinander; ein Anspruch, dem die moderne Forstwirtschaft nur selten gerecht wird. Quartiere an Gebäuden oder Bauwerken sind ebenfalls durch Zerstörung oder Verbau gefährdet. Eine natürliche Gefährdung sind harte, kalte Winter, in denen regelmäßig Tiere in den Quartieren erfrieren.</p> <p>Aufgrund der hohen Flugweise der Art ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen.</p>		
Verbreitung in Deutschland / im Bundesland		
Das gesamte Land Brandenburg gehört zum Reproduktionsgebiet des Großen Abendseglers. Gegenwärtig sind Nachweise von 42,3 % der Landesfläche bekannt. Der Entwicklungstrend dieser Art ist derzeit positiv (TEUBNER et al., 2008).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Im Untersuchungsgebiet wurde der Große Abendsegler hauptsächlich im südlichen Randgebiet angetroffen. Bis zu 10 Tiere jagten am 20.07.2010 gleichzeitig an der Fliegerallee. Einzeltiere konnten auch an den Schneisen nahe dem alten Wasserwerk beobachtet werden.</p> <p>Sommerquartiere wurden bislang nicht nachgewiesen. Potenzielle Wochenstubenquartiere befinden sich in den ggf. vorhandenen Baumhöhlungen, als auch in den Spalten der leer stehenden Wohnblöcke außerhalb des UG (WALCZAK, 2010).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Der Große Abendsegler nutzt als gehölbewohnende Fledermausart Höhlen in Gehölzen als Quartier. Bei der Fällung solcher Höhlenbäume kann es zur Tötung oder Verletzung von Individuen kommen.

Unter der Maßgabe, dass gemäß dem derzeitigen Planungsstand keine höhlenreichen Altbäume gefällt werden, ist nicht mit einer Verletzung oder Tötung von Individuen in ihren Quartieren zu rechnen.

Sollte im Rahmen von Baumaßnahmen dennoch eine bisher nicht vorgesehene Fällung von potenziellen Höhlen- oder Quartierbäumen notwendig werden, so sind diese im Vorfeld der Fällung durch eine qualifizierte Fachperson auf Fledermausbesatz zu überprüfen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein.

ja nein

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Eine betriebsbedingte Gefährdung von Individuen durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen ist beim Großen Abendsegler aufgrund der hohen Überflughöhe nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt betriebsbedingt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Aufgrund der Änderung des FNP wird die Nutzung der Shelter fortgeführt und erweitert. Es erfolgt die Befestigung der bereits vorhandenen Wege.

Die Baudurchführungen haben nur temporären Charakter und lösen somit keine erhebliche Störung aus.

Eine betriebsbedingte Störung der Tiere ist ebenfalls nicht anzunehmen, da die ansässige Firma nur sporadische An- und Abfahrten plant, die außerhalb der Aktivitätszeiten des dämmerungs- und nachtaktiven Abendseglers stattfinden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der gegenwärtige Planungsstand sieht keine Fällungen von höhlenreichen Altbäumen vor. Unter der Maßgabe, dass dies eingehalten wird, treten keine Quartierverluste des Großen Abendseglers ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein

- Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

Durch das Vorhaben betroffene Art

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Tab. 5 Formblatt zum ASB: Konfliktanalyse gebäudebewohnende Fledermausarten

Durch das Vorhaben betroffene Arten		
Fledermausarten mit Quartieren in Gebäuden (Breitflügelfledermaus, Braunes / Graues Langohr, Zwergfledermaus)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. ()	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	<input type="checkbox"/> RL Bundesland, Kat. ()	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<u>Breitflügelfledermaus</u>		
RL D: G, RL BB: 3		
Erhaltungszustand in BB: FV		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Breitflügelfledermaus ist eine typische gebäudebewohnende Fledermausart. Sowohl für die Wochenstuben als auch als Tagesverstecke suchen sich Breitflügelfledermäuse Spalten an und in Gebäuden als Quartier. Es werden versteckte und unzugängliche Mauerspalt, Holzverkleidungen, Dachüberstände und Zwischendächer genutzt. Einzeltiere können auch in Baumhöhlen gefunden werden (DIETZ et al., 2007). Die Art gilt als ortstreu. Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen meist im Offenland, aber auch in Wäldern. Baumbestandene Weiden, Gärten, Parks, Hecken und Waldränder werden hier häufig genutzt. Im Siedlungsbereich jagt sie häufig um Straßenlaternen, an denen sich Insekten sammeln. Die Winterquartiere liegen oft in der Nähe der Sommerlebensräume, häufig im gleichen Gebäude (GÖRNER et al., 1988). Wie im Sommer werden auch im Winter meist Spaltenquartiere bezogen, was dazu führt, dass bislang erst wenige winterschlafende Breitflügelfledermäuse gefunden wurden und der Wissensstand noch unzureichend ist.</p> <p>Als Hauptgefährdungsfaktoren gelten die Zerstörung der Wochenstuben- bzw. Winterquartiere durch Baumaßnahmen. Nach ihrer Flughöhe bei der Jagd, überwiegend hoch zwischen Bäumen (auf dem 10 m – Stratum unterhalb der hochfliegenden Abendsegler und oberhalb der (relativ) niedrig fliegenden, strukturfolgenden <i>Myotis</i>-Arten wie z.B. Mops- und Fransenfledermaus), ist im Allgemeinen eine geringe Gefährdung durch Verkehrskollisionen zu erwarten. Starke Gefährdungen treten unter speziellen Bedingungen, z.B. an stark beleuchteten Flächen (Parkplätze) auf.</p>		
Verbreitung in Deutschland / im Bundesland		
Gegenwärtig sind Nachweise von 44,4 % der Landesfläche bekannt, wobei die Lücken auf Erfassungsdefizite zurückzuführen sein dürften (TEUBNER et al., 2008).		
<u>Braunes Langohr</u>		
RL D: V, RL BB: 3		
Erhaltungszustand in BB: FV		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Das Braune Langohr ist in seiner Quartierwahl sehr variabel und sucht sowohl Baumhöhlen als auch Gebäude auf (TEUBNER et al. 2008). In Gebäuden werden vor allem Dachböden aufgesucht, wobei z.B. die Hohlräume von Zapfenlöchern des Dachgebälks genutzt werden. Die Winterquartiere befinden sich in Kellern, Stollen und Höhlen in der nahen Umgebung des Sommerlebensraumes. Die Jagdgebiete liegen meist im Umkreis von maximal 1-2 km um das Quartier, häufig sogar nur in einer Entfernung von bis 500 m. Typische Jagdhabitats liegen in unterschiedlich strukturierten Laubwäldern, bisweilen in eingestreuten Nadelholzflächen, in Obstwiesen und an Gewässern. Als Nahrung werden vorwiegend Schmetterlinge, Zweiflügler und Ohrwürmer beschrieben, die sie im Flug fangen oder von Blättern und Boden ablesen.</p> <p>Neben der Empfindlichkeit gegenüber der Zerstörung der Quartierstandorte (intensive Durchforschungshiebe, geringe Umtriebsalter, großflächige Umwandlung von Laub- in Nadelholzbestände, Entnahme von Höhlenbäumen, Quartierzerstörung an Gebäuden) sind Langohren aufgrund ihres oft bodennahen Fluges stärker als andere Arten durch den Straßenverkehr gefährdet (erhöhte Mortali-</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Arten**Fledermausarten mit Quartieren in Gebäuden (Breitflügel-Fledermaus, Braunes / Graues Langohr, Zwergfledermaus)**

tät). Der Rückgang von Wiesen, Weiden, Hecken und anderen Feldgehölzen gefährdet ein ausreichendes Angebot an geeigneten Jagdhabitaten.

Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Das Braune Langohr ist in Brandenburg relativ häufig und flächendeckend verbreitet, Wochenstuben und Winterquartiere sind über das ganze Land verteilt (TEUBNER et al., 2003). Es sind Vorkommen von 67,2 % der Landesfläche bekannt (TEUBNER et al., 2008).

Graues Langohr

RL D: 2, RL BB: 2

Erhaltungszustand in BB: FV

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Quartiere des Grauen Langohrs befinden sich in der Regel an Gebäuden. Nur wenige Funde in Fledermauskästen sind bislang bekannt. Die Tiere hängen frei oder versteckt auf Dachböden und verkriechen sich auch hinter den Außenverkleidungen von Fenstern o. ä.; abends verlassen sie ihr Quartier erst spät in Richtung ihrer Jagdgebiete. Ihr Flug ist auch auf kleinem Raum sehr geschickt, zum Teil sehr langsam und gaukelnd, manchmal auf der Stelle rüttelnd. Die Jagdgebiete befinden sich in offener Kulturlandschaft, seltener im Wald in 1-5 km Entfernung. Auf Obst-, oder Mähwiesen, an Hecken und Feldgehölzen oder an Waldrändern jagen sie vor allem Schmetterlinge aber auch Zweiflügler und Käfer.

Graue Langohren werden auch in Siedlungen um Straßenlaternen jagend beobachtet. Die Art gilt als ortstreu. Die weiteste bekannte Wanderung ins Winterquartier beträgt 62 km, meist suchen sie sich jedoch Höhlen, Keller oder Stollen in weniger als 20 km Entfernung.

Neben der Empfindlichkeit gegenüber der Zerstörung der Quartierstandorte (Quartierzerstörung an Gebäuden) sind Langohren aufgrund ihres oft strukturfolgenden und dann teils bodennahen Fluges stärker als andere Arten durch den Straßenverkehr gefährdet (erhöhte Mortalität). Der Rückgang von Streuobstwiesen, Hecken und anderen Feldgehölzen gefährdet ein ausreichendes Angebot an geeigneten Jagdhabitaten.

Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Gegenwärtig sind Nachweise von 33,9 % der Landesfläche bekannt. Im nördlichen Brandenburg verläuft die Arealgrenze dieser thermophilen Art (TEUBNER et al., 2008).

Zwergfledermaus

RL BB: 4

Erhaltungszustand in BB: FV

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Hinsichtlich des Lebensraumes gelten sie als sehr anpassungsfähig (GÖRNER et al., 1988). Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier. Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen. Nach ARNOLD et al. (2003) gilt die Art hinsichtlich der Nahrung als „Generalist“. Im Winter sucht sie unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängt sie dort nicht frei, sondern kriecht in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird. Die schwärmenden bzw. überwinterten Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen.

Zwergfledermäuse sind die häufigste als Verkehrsoffer gefundene Fledermausart in Deutschland (TEUBNER et al., 2008). Die größte Gefahr ist jedoch die Zerstörung von Quartieren durch Sanierung oder Zerstörung der Gebäude.

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Fledermausarten mit Quartieren in Gebäuden (Breitflügelfledermaus, Braunes / Graues Langohr, Zwergfledermaus)

Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Die Zwergfledermaus galt in Brandenburg vor der Unterscheidung zur Mückenfledermaus als weit verbreitet und stellenweise häufige Art (DOLCH, 1995 in DOLCH & TEUBNER, 2004). Vermutlich ist sie auch aktuell eine im gesamten Gebiet häufige Art, ein exakter Nachweis konnte aber erst für 20,6 % der Landesfläche erbracht werden (TEUBNER et al., 2008).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die genannten Arten wurden durch WALCZAK (2010) im UG nachgewiesen, wobei die Zuordnung der mit dem BAT-Detektor nachgewiesenen Langohren zu den beiden Arten nicht eindeutig erfolgen konnte. Der Autor vermutet ein Vorkommen des Braunen Langohrs im Gebiet, das syntope Auftreten beider Arten ist jedoch ebenfalls möglich.

Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus wurde am 06.08.2010 am nördlichen Randgebiet an der Waldkante zum Flugplatz mit zwei Exemplaren festgestellt. Ein Tier wurde kurzzeitig jagend über dem vorhandenen Teich beobachtet. Potenzielle Quartiermöglichkeiten sind für diese Fledermausart in Gebäuden auf dem gesamten Flugplatzgelände und darüber hinaus denkbar.

Braunes / Graues Langohr

Im Untersuchungsgebiet wurden am 06.08.2010 zwei bis drei Tiere dieser Spezies am Waldrand neben der Fliegerstraße erfasst. Ein weiterer Nachweis konnte am 16.09.2010 in der Nähe des alten Wasserwerks erbracht werden. Sommerquartiere konnten nicht nachgewiesen werden. 2 Individuen des Braunen Langohrs konnten am 25.01.2011 in Gebäuden (Bunkern) (Winterquartier) im östlichen Teil des UG nachgewiesen werden (WALCZAK MDL. am 31.01.2011).

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus konnte am 16.09.2010 mehrmals über dem Teich jagend beobachtet werden. Zwei weitere Nachweise gelangen am 06.08.2010 an der Fliegerallee am südlichen Randgebiet. Sommerquartiere konnten nicht ausfindig gemacht werden. Potenzielle Quartiermöglichkeiten bestehen in verfallenen bzw. leer stehenden Gebäuden (auch außerhalb des UG).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Derzeit ist gemäß der Änderung des FNP der Stadt Finsterwalde vorgesehen, eine bislang von Grünland und Wald geprägte Fläche als gewerbliche Baufläche auszuweisen. Durch diese Änderung wird es einer Firma, die derzeit bereits einige der Shelter nutzt, ermöglicht, dies auch weiterhin und in steigendem Umfang zu tun.

Die bereits ansässige Hausmeisterfirma plant aktuell keinen Gebäudeabriss, da die Shelter als Lagerflächen genutzt werden sollen. Somit ist zum derzeitigen Zeitpunkt kein potenzielles Eintreten des Tötungstatbestandes erkennbar.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein.

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Fledermausarten mit Quartieren in Gebäuden (Breitflügel-Fledermaus, Braunes / Graues Langohr, Zwergfledermaus)

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Durch die Erweiterung des ansässigen Hausmeisterservice wird der Lieferverkehr auf dem Grundstück geringfügig zunehmen. Geplant sind ca. 5 – 6 An- und Abfahrten täglich mit kleinen Transportfahrzeugen sowie 3 - 4 größere Transporte im Monat. Aufgrund dieser geringen Verkehrsdichte und der Aktivitätszeit der Fledermäuse (Dämmerung, Nacht) ist kein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko erkennbar.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt betriebsbedingt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Aufgrund der Änderung des FNP wird die Nutzung der Shelter fortgeführt und erweitert. Es erfolgt die Befestigung der bereits vorhandenen Wege.

Die Baudurchführungen haben nur temporären Charakter und lösen somit keine erhebliche Störung aus.

Eine betriebsbedingte Störung der Tiere ist ebenfalls nicht anzunehmen, da die ansässige Firma nur sporadische An- und Abfahrten plant, die außerhalb der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse stattfinden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der derzeitige Planungsstand sieht keine Gebäudeabrisse vor, da die Shelter durch die ansässige Hausmeisterfirma als Lagerflächen genutzt werden sollen. Somit ist aktuell kein Eintreten des Tatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erkennbar.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Fledermausarten mit Quartieren in Gebäuden (Breitflügelfledermaus, Braunes / Graues Langohr, Zwergfledermaus)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?
 ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

6.1.2 Reptilien

Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet vorkommenden **Reptilienarten** des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG untersucht.

Tab. 6 Formblatt zum ASB: Konfliktanalyse Zauneidechse

Durch das Vorhaben betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> RL Bundesland, Kat. (3)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Die wärmeliebende Art gilt als primärer Waldsteppenbewohner und besiedelt heute eine Vielzahl von Standorten wie Dünen und Heiden, extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Wichtig ist in allen Habitaten ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen. Eine bedeutende Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahnrassen. Auf der einen Seite fungieren diese als beliebte Kernhabitate, auf der anderen Seite stellen sie wichtige Vernetzungskorridore dar. Als Kulturfolger besiedelt die Zauneidechse heute vornehmlich anthropogen geprägte Standorte. In klimatisch begünstigten Gebieten in denen diese (z. B. Abgrabungen, größere Brachen) zahlreich vorzufinden und zudem möglicherweise optimal vernetzt sind, sind stabile Populationen zu erwarten (ALFERMANN & NICOLAY, 2003).</p> <p>Je nach Witterung werden Mitte September bis Ende Oktober die Winterquartiere (z. B. Kleinsäuerbauten, Steinschüttungen, selbst gegrabene Quartiere) aufgesucht. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße bis zu 1.700 m² betragen. Innerhalb des Lebensraumes können bei Adulten Ortsveränderungen von > 100 m beobachtet werden. Maximale Wanderdistanzen liegen bei > 300 m bzw. bei bis zu 1.200 m (ELBING et al., 1996). Die Ausbreitung der Art erfolgt vermutlich über die Jungtiere.</p> <p>Zauneidechsen halten sich tagsüber meist unter Hohlräumen von Totholz, Steinen, Erdlöchern und Laubhaufen versteckt. Diese Verstecke werden lediglich zur Nahrungssuche und zum Sonnen verlassen.</p> <p>Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber Bauvorhaben bestehen gegenüber Flächeninanspruchnahmen sowie im Zuge der Baufeldfreimachung (Winterquartiere).</p>		
Verbreitung in Deutschland / im Bundesland		
<p>Die Zauneidechse ist in BB die am weitesten verbreitete Eidechsenart. In geeigneten Habitaten ist sie bis heute in nahezu allen Landesteilen zu finden (SCHNEEWEIß et al., 2004). Infolge der Zunahme der Brache- und Sukzessionsflächen hat in den 1990er Jahren regional eine Arealausbreitung stattgefunden (z. B. auf ehemaligen Rieselfeldern bzw. Tagebauflächen).</p>		

**Durch das Vorhaben betroffene Art
Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Im UG konnten Nachweise an 3 Standorten erbracht werden. Da sowohl männliche als auch mindestens ein weibliches Tier festgestellt wurden, ist im UG die Reproduktion dieser Art anzunehmen (WALCZAK, 2010). Die Nachweise konzentrieren sich auf die offenen Bereiche im Umkreis der Gebäude.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V2)

Aufgrund der Änderung des FNP wird die Nutzung der Shelter fortgeführt und erweitert. Es erfolgt die Befestigung der bereits vorhandenen Wege. Diese Baumaßnahmen werden im Umfeld der bereits bestehenden Gebäude und somit im von der Zauneidechse besiedelten Bereich stattfinden.

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen im Zuge der Baudurchführung kann während der Winterruhe oder durch Zerstörung von Gelegen eintreten.

Winterquartiere sind im Bereich der bereits vorhandenen Wege nicht zu erwarten, da hier die Verdichtung des Bodens das Eingraben erschwert.

Um die ungewollte Tötung oder Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung und der Befestigung der Fläche zu vermeiden, ist folgende Maßnahme vorzusehen:

V 2: Schutz der Zauneidechse

Soweit ein Vorkommen der Zauneidechse im Baubereich nicht ausgeschlossen werden kann, hat die Durchführung der Baumaßnahme im Zeitraum vom 15. März bis 15. April zu erfolgen. In dieser Zeitspanne ist nicht mit genutzten Winterquartieren oder Gelegen zu rechnen. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur möglich, wenn ein Sachverständiger eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausschließt.

Sollte eine Baudurchführung innerhalb dieses Zeitraumes nicht zu realisieren sein, so ist das Baufeld vor Baubeginn abzuzäunen. Die Individuen innerhalb des Baufeldes sind vor Beginn der Baumaßnahme abzusammeln und auf geeignete Flächen außerhalb des Zaunes umzusetzen. Das Abzäunen, Sammeln und Umsetzen der Tiere ist von einem Sachverständigen durchzuführen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein. ja nein

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Durch die Erweiterung des ansässigen Hausmeisterservice wird der Lieferverkehr auf dem Grundstück geringfügig zunehmen. Geplant sind ca. 5 – 6 An- und Abfahrten täglich mit kleinen Transportfahrzeugen sowie 3 - 4 größere Transporte im Monat. Aufgrund dieser geringen Verkehrsdichte ist kein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko erkennbar.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt betriebsbedingt ein. ja nein

**Durch das Vorhaben betroffene Art
Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Baubedingte Störungen durch Lärm oder optische Störungen (inkl. Licht) sind für die Artengruppe der Reptilien nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Eine Inanspruchnahme bisher ungenutzter Flächen ist nicht vorgesehen. Es werden die bereits vorhandenen Wege befestigt. Diese stellen potentielle Sonnenplätze und Flächen zur Nahrungssuche und somit Teilbereiche der Zauneidechsenhabitate dar.

Im UG stehen ausreichend sandige Offenbereiche zur Verfügung, die die Zauneidechsen alternativ zu den Sandwegen nutzen können. Die Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

**Durch das Vorhaben betroffene Art
 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V 2)
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Durch das Vorhaben betroffene Art
Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Derzeit ist gemäß der Änderung des FNP der Stadt Finsterwalde vorgesehen, eine bislang von Grünland und Wald geprägte Fläche als gewerbliche Baufläche auszuweisen. Durch diese Änderung wird es einer Firma, die derzeit bereits einige der Shelter nutzt, ermöglicht, dies auch weiterhin und in steigendem Umfang zu tun.

Die bereits ansässige Hausmeisterfirma plant aktuell keinen Gebäudeabriss, da die Shelter als Lagerflächen genutzt werden sollen. Somit ist zum derzeitigen Zeitpunkt kein potenzielles Eintreten des Tötungsstatbestandes erkennbar.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein. ja nein

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Durch die Erweiterung des ansässigen Hausmeisterservice wird der Lieferverkehr auf dem Grundstück geringfügig zunehmen. Geplant sind ca. 5 – 6 An- und Abfahrten täglich mit kleinen Transportfahrzeugen sowie 3 - 4 größere Transporte im Monat. Aufgrund dieser geringen Verkehrsdichte ist kein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko erkennbar.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt betriebsbedingt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Aufgrund der Änderung des FNP wird die Nutzung der Shelter fortgeführt und erweitert. Es erfolgt die Befestigung der bereits vorhandenen Wege.

Da Mehlschwalben gegenüber Lärm und Menschen in Brutplatznähe sehr unempfindlich sind, ist nicht von einer Störung der Tiere auszugehen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch das Vorhaben betroffene Art Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	
Die bereits ansässige Hausmeisterfirma plant aktuell keinen Gebäudeabriss, da die Shelter als Lagerflächen genutzt werden sollen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mehlschwalbe werden somit nicht beeinträchtigt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor <input type="checkbox"/> ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input type="checkbox"/> ja Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})	
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	

Durch das Vorhaben betroffene Art
Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Tab. 8 Formblatt zum ASB: Konfliktanalyse Neuntöter

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. () <input checked="" type="checkbox"/> RL Bundesland, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand * <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
* eine Einstufung des Erhaltungszustandes der Brutvögel in Brandenburg ist noch nicht erfolgt		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Neuntöter gehören zu den Langstreckenziehern, die ihre Brutgebiete überwiegend ab Ende April besetzen. Eine hohe Brutortstreue wurde zumindest für Männchen nach erfolgreicher Brut nachgewiesen: mehrjährige Männchen bis zu 39 %, 2-jährige Männchen bis zu 26 %. Bei einer Sterblichkeit von ca. 42 % für Adulte sowie 47 % für Zweijährige kehrt damit ein hoher Anteil ins Brutgebiet zurück (BAUER et al., 2005).</p> <p>Der Neuntöter gehört zu den Brutvögeln der halboffenen und offenen, reich strukturierten Landschaften. Neuntöter besiedeln bevorzugt thermisch begünstigte Lagen und sind in Mitteleuropa vor allem in extensiv genutzten Kulturlandschaften sowie in Heckenlandschaften mit Weidenutzung verbreitet. Die Art besiedelt Habitatkomplexe aus lockeren Gehölzbeständen, Dornsträuchern und größeren, offenen Gras- und Staudenfluren mit sonnenexponierten, vegetationsfreien oder zumindest kurzrasigen Teilflächen (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER, 1993). Die Sträucher dienen zur Nestanlage sowie als Jagd- und Sitzwarten. Schlehe, Heckenrose und Weißdorn zählen zu den bevorzugten Niststräuchern. Nestern werden auch in Bäumen und selten in Hochstaudenfluren oder Reisighaufen errichtet. Die Brutzeit umfasst i. d. R. den Zeitraum von Ende April bis Anfang August (MLUV, 2007, ANDRETZKE et al., 2005).</p> <p>Neuntöter sind tagaktiv. Sie ernähren sich von mittelgroßen bis großen Insekten (hauptsächlich Käfer, Hautflügler, Fliegen, Heuschrecken), die von einer Sitzwarte aus am Boden oder in der Luft erbeutet werden.</p> <p>Die Reviergröße liegt meist bei 1 bis 6 ha, in günstigen Gebieten i. d. R. zwischen 1,5 und 2 ha (BAUER et al., 2005). Maximale Siedlungsdichten liegen auf Flächen bis 20 ha im Mittel bei 2.5 Rev./10 ha, auf Flächen von 100 ha im Mittel bei 1.8 Rev./10 ha und > 100 ha im Mittel bei 0.8 Rev./10 ha (ebd).</p> <p>Der Neuntöter wird als Brutvogelart mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (GARNIEL et al, 2010) eingestuft. Die Reichweite baubedingter Störungen wird mit ca. 100 m eingestuft (vgl. ARSU, 1998), gegenüber sich frei bewegenden Personen beträgt die Fluchtdistanz 10 bis 30 m (FLADE, 1994).</p> <p>Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</p> <p>In BB zählt der Neuntöter mit einem aktuellen Bestand von ca. 12.000 – 20.000 Brutpaaren zu den häufigen Brutvogelarten (RYSILAVY et al., 2008). Die Art brütet in BB im gesamten Gebiet (Deutschmann in ABBO, 2001).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der faunistischen Kartierung konnten 2 Reviere des Neuntötters im UG nachgewiesen werden. Sie befinden sich in offenen Bereichen zum Einen südöstlich des Löschteiches und zum Anderen im Nordosten des UG (WALCZAK, 2010).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art
Neuntöter (*Lanius collurio*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V 1)

Das Vorhaben beinhaltet die Befestigung der bereits vorhandenen Wege.

Für diese Baumaßnahme erfolgt eine Baufeldfreimachung, bei der es u.U. auch zur Rodung von Gebüsch kommen kann, in denen der Neuntöter brütet.

Um eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern durch die Beseitigung von Gehölzen zu vermeiden, darf die Baufeldräumung in Gehölzbereichen nur außerhalb der Brutzeit des Neuntötters stattfinden (Maßnahme V 1).

Durch die Baufeldräumung in Gehölzbereichen außerhalb der Brutzeit (gem. § 39 BNatSchG außerhalb des Zeitraums 01.03.-30.09.) lässt sich das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wirksam verhindern, da sich in potenziellen Bruthabitaten in dieser Zeit keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester befinden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein.

ja nein

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Durch die Erweiterung des ansässigen Hausmeisterservice wird der Lieferverkehr auf dem Grundstück geringfügig zunehmen. Geplant sind ca. 5 – 6 An- und Abfahrten täglich mit kleinen Transportfahrzeugen sowie 3 - 4 größere Transporte im Monat. Aufgrund dieser geringen Verkehrsdichte ist kein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko erkennbar.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt betriebsbedingt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Aufgrund der Änderung des FNP wird die Nutzung der Shelter fortgeführt und erweitert. Es erfolgt die Befestigung der bereits vorhandenen Wege.

Diese Baudurchführungen haben nur temporären Charakter und lösen somit keine erhebliche Störung aus.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

**Durch das Vorhaben betroffene Art
Neuntöter (*Lanius collurio*)**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V 1)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die zur Durchführung der derzeit geplanten Baumaßnahmen u.U. notwendigen Gebüschrodungen erfolgen zur Vermeidung des Tötungstatbestandes außerhalb der Brutzeit des Neuntötters (gem. § 39 BNatSchG außerhalb des Zeitraums 01.03.-30.09.). Nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt der Schutz der Niststätte des Neuntötters, da diese Art in jedem Jahr ein neues Nest anlegt (MLUV, 2007). Somit tritt bei der Beseitigung nicht mehr genutzter Nester nach Abschluss der Brutperiode der Tatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

Durch das Vorhaben betroffene Art
Neuntöter (*Lanius collurio*)

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V 1)
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Durch das Vorhaben betroffene Art
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Bei der Durchführung der derzeit geplanten Baumaßnahmen und der grundsätzlichen Beibehaltung der gegenwärtigen Nutzung erfolgen keine Eingriffe in das Waldstück, in dem der Schwarzspecht nachgewiesen wurde. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen in Zusammenhang mit diesem Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Sollte im Rahmen von Baumaßnahmen dennoch eine bisher nicht vorgesehene Fällung von potenziellen Höhlen- oder Brutbäumen notwendig werden, so sind diese im Vorfeld der Fällung durch eine qualifizierte Fachperson auf Besatz zu überprüfen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein. ja nein

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Durch die Erweiterung des ansässigen Hausmeisterservice wird der Lieferverkehr auf dem Grundstück geringfügig zunehmen. Geplant sind ca. 5 – 6 An- und Abfahrten täglich mit kleinen Transportfahrzeugen sowie 3 - 4 größere Transporte im Monat. Aufgrund dieser geringen Verkehrsdichte ist kein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko erkennbar.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt betriebsbedingt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Aufgrund der Änderung des FNP wird die Nutzung der Shelter fortgeführt und erweitert. Es erfolgt die Befestigung der bereits vorhandenen Wege.

Diese Baudurchführungen haben nur temporären Charakter und lösen somit keine erhebliche Störung aus.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Eingriffe in die bewaldete Fläche im Südosten des UG oder Fällungen von Altbäumen geplant. Ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Schwarzspechtes ist demzufolge nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;

ja

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

- Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

- Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

Durch das Vorhaben betroffene Art
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Tab. 10 Formblatt zum ASB: Konfliktanalyse Teichralle

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Teichralle (<i>Gallinula chloropus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. () <input type="checkbox"/> RL Bundesland, Kat. ()	Einstufung Erhaltungszustand * <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
* eine Einstufung des Erhaltungszustandes der Brutvögel in Brandenburg ist noch nicht erfolgt		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Teichralle ist eine in Brandenburg ungefährdete Vogelart. Sie wird artspezifisch abgehandelt, da sie als Art, die an Gewässern brütet, in keine der anderen Gilden eingeordnet werden konnte.</p> <p>Die Teichralle kann in Brandenburg sowohl Zug- als auch Standvogel sein. Überwinterungen können regelmäßig beobachtet werden. Die Tiere, die Zugverhalten zeigen, verlassen ihre Brutgebiete Ende August/Anfang September und kehren zwischen Ende Februar/Anfang März bis Anfang April zurück (Frädrich et al. in ABBO, 2001).</p> <p>Teichrallen besiedeln Ufer- und Verlandungszonen von Seen, Teichen, Feldsöllen, Torf- und Tonstichen sowie Flüsse mit ihren Altwässern, Rieselfelder, Vernässungsgebiete, temporäre Überschwemmungsflächen und Parkgewässer. Sie sind selbst in innerstädtischen Bereichen zu finden (ebd.). Sie Mindestgröße der Brutgewässer beträgt 0,1 – 0,2 ha. Die Nester werden in der Verlandungsvegetation angelegt, z.B. in Schilf, Seggen oder Rohrkolben. Teilweise genügen wenige m² Verlandungsvegetation zur erfolgreichen Brut. Die Brutzeit dauert von Mitte April bis Ende September (MLUV, 2007).</p> <p>Teichrallen leben versteckt. Ihr Nahrungsspektrum wird vom jeweiligen Lebensraum bestimmt. Sie fressen u.a. Samen und Früchte von Sumpf- und Wasserpflanzen, Grasspitzen, Knospen, Insekten, Mollusken und Spinnentiere. Zur Nahrungssuche nutzen Teichrallen Wiesen und Weiden in unmittelbarer Nähe zu Gewässern. Außerhalb der Brutzeit halten sie sich zur Nahrungssuche gelegentlich auch in Gärten, auf Äckern und Saat- oder Stoppelfeldern auf.</p> <p>Die Teichralle wird als vergleichsweise störungsunempfindliche Art beschrieben, die z.B. selbst an Regenrückhaltebecken in unmittelbarer Nähe zu Verkehrstrassen brütet (GARNIEL et al., 2010). Gegenüber sich frei bewegenden Personen weist die Teichralle eine Fluchtdistanz zwischen 10 und 40 m auf.</p>		
Verbreitung in Deutschland / im Bundesland		
In BB zählt die Teichralle mit einem aktuellen Bestand von ca. 1.800 – 2.800 Brutpaaren zu den mäßig häufigen Brutvogelarten (RYSŁAVY et al., 2008). Sie ist mit Ausnahme weniger Gebiete landesweit verbreitet (Frädrich et al. in ABBO, 2001).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Die Teichralle wurde mehrmals am Teich im Norden des UG bei der Nahrungssuche beobachtet. Es gelang jeweils der Nachweis eines Einzeltieres, nicht jedoch der Nachweis eines brütenden Partners. Eine Brut wird potentiell für möglich gehalten (WALCZAK, 2010).		

**Durch das Vorhaben betroffene Art
Teichralle (*Gallinula chloropus*)**

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Bei Beibehaltung der aktuellen Nutzung werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Teichralle in Anspruch genommen. Das Kleingewässer bleibt vollständig erhalten. Der Tatbestand der Tötung oder Verletzung tritt somit nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein. ja nein

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Durch die Erweiterung des ansässigen Hausmeisterservice wird der Lieferverkehr auf dem Grundstück geringfügig zunehmen. Geplant sind ca. 5 – 6 An- und Abfahrten täglich mit kleinen Transportfahrzeugen sowie 3 - 4 größere Transporte im Monat. Aufgrund dieser geringen Verkehrsdichte ist kein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko erkennbar.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt betriebsbedingt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Aufgrund der Änderung des FNP wird die Nutzung der bereits genutzten Shelter fortgeführt und erweitert. Es erfolgt die Befestigung der bereits vorhandenen Wege.

Diese Baudurchführungen haben nur temporären Charakter und lösen somit keine erhebliche Störung aus. Zudem finden sie außerhalb eines 40m-Radius (Fluchtdistanz der Teichralle) um das Gewässer statt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Eingriffe in das Gewässer vorgesehen. Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben betroffene Art Teichralle (<i>Gallinula chloropus</i>)
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
Ausnahmegrund liegt vor <input type="checkbox"/> ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input type="checkbox"/> ja Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____
6 Fazit:
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Tab. 11 Formblatt zum ASB: Konfliktanalyse Wendehals

Durch das Vorhaben betroffene Art Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand *
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> RL Bundesland, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
* eine Einstufung des Erhaltungszustandes der Brutvögel in Brandenburg ist noch nicht erfolgt		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Wendehals gehört zu den Langstreckenziehern. Brutgebiets- und Nistplatztreue sind bei der Art häufig und z. T. über Jahre nachgewiesen (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al., 1994).</p> <p>Als Brutlebensraum werden Baumbestände in unmittelbarer Nähe zu vegetationsarmen Flächen (z. B. Felder, Lichtungen, Wiesen, Kahlschläge, Windwurf- und Brandflächen, Heiden, Ränder degenerierter Hochmoore) für die Nahrungssuche besiedelt. Wasserdurchlässige Böden bieten hierfür die besten Voraussetzungen (HAUPT in ABBO, 2001). Wendehälsa kommen auch in locker mit Bäumen bestandenen Landschaften wie Dorfrändern, Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Pappelanpflanzungen, Parks, Gärten und Alleen vor. Bevorzugt werden trockene Standorte, sehr feuchte bzw. nasse Flächen sowie das Innere geschlossener Wälder werden dagegen gemieden (ANDRETTZKE et al. 2005).</p> <p>Als Nistplätze werden Spechthöhlen oder andere Baumhöhlen genutzt. Die Höhlen befinden sich fast immer in ganz oder teilweise abgestorbenen Laubbäumen bzw. starken Seitenästen. Bruten wurden ebenfalls in Nistkästen und in Einzelfällen in hohlen Betonmauern nachgewiesen (HAUPT in ABBO, 2001). Die Brutzeit dauert i. d. R. von Anfang Mai bis Ende August (MLUV, 2007).</p> <p>Der Wendehals ist tagaktiv. Die Nahrungssuche erfolgt vorwiegend am Boden, wo v. a. Ameisen durch das Öffnen von deren Nisthügeln aufgenommen werden.</p> <p>Der Wendehals wird als Brutvogelart mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit eingestuft (GARNIEL et al., 2010). Die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt bei ca. 10 bis 50 m (FLADE 1994).</p>		
Verbreitung in Deutschland / im Bundesland		
<p>In BB zählt der Wendehals mit einem aktuellen Bestand von ca. 1.200 – 1.800 Brutpaaren zu den mäßig häufigen Brutvogelarten (RYSILAVY et al., 2008). Das Vorkommen konzentriert sich in den von Wäldern und Forsten geprägten Landesteilen (Haupt in ABBO, 2001).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Der Wendehals wurde durch WALCZAK (2010) im Osten des UG nachgewiesen. Ein Nachweis der Bruthöhle gelang nicht. Der Autor beschreibt die Habitateigenschaften im UG jedoch als günstig für eine Wendehalsbrut, da auch Vorkommen der Roten Waldameise als Nahrungsgrundlage für den Wendehals nachgewiesen wurden.</p>		

**Durch das Vorhaben betroffene Art
Wendehals (*Jynx torquilla*)**

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Der Wendehals wurde im östlichen Teil des UG nachgewiesen. Hier ist die Befestigung der bereits vorhandenen Wege geplant. Eine Fällung von Höhlenbäumen, in denen potentiell eine Bruthöhle des Wendehalses enthalten sein könnte, ist nicht geplant.

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen des Wendehalses kann ausgeschlossen werden.

Sollte im Rahmen von Baumaßnahmen dennoch eine bisher nicht vorgesehene Fällung von potenziellen Höhlen- oder Brutbäumen notwendig werden, so sind diese im Vorfeld der Fällung durch eine qualifizierte Fachperson auf Besatz zu überprüfen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein. ja nein

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Durch die Erweiterung des ansässigen Hausmeisterservice wird der Lieferverkehr auf dem Grundstück geringfügig zunehmen. Geplant sind ca. 5 – 6 An- und Abfahrten täglich mit kleinen Transportfahrzeugen sowie 3 - 4 größere Transporte im Monat. Aufgrund dieser geringen Verkehrsdichte ist kein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko erkennbar.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt betriebsbedingt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Aufgrund der Änderung des FNP wird die Nutzung der Shelter fortgeführt und erweitert. Es erfolgt die Befestigung der bereits vorhandenen Wege.

Diese Baudurchführungen haben nur temporären Charakter und lösen somit keine erhebliche Störung der lärmunempfindlichen Art aus.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art
Wendehals (*Jynx torquilla*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Fällung von höhlenreichen Altbäumen, die potentielle Brutbäume des Wendehalses darstellen, ist nicht geplant. Ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Wendehalses ist demzufolge nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja
 Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen
 Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein

- Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

Durch das Vorhaben betroffene Art
Wendehals (*Jynx torquilla*)

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Tab. 12 Formblatt zum ASB: Konfliktanalyse ungefährdete gehölbewohnende Frei- oder Bodenbrüter

Durch das Vorhaben betroffene Arten ungefährdete gehölbewohnende Frei- oder Bodenbrüter		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. () <input type="checkbox"/> RL Bundesland, Kat. ()	Einstufung Erhaltungszustand * <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
* eine Einstufung des Erhaltungszustandes der Brutvögel in Brandenburg ist noch nicht erfolgt		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
In dieser Gruppe werden ausschließlich ungefährdete Arten ohne spezielle Lebensraumsprüche abgehandelt, die nicht im Anhang I der VS-RL aufgeführt sind.		
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie größere Gehölzpflanzen als Warten, als Nahrungsraum oder zur Nestanlage benötigen (BAUER et al., 2005). Von den nachgewiesenen Arten dieser Gruppe gelten die meisten Arten als nur untergeordnet lärmempfindlich. Lediglich der Pirol wurde als Art mit mittlerer Lärmempfindlichkeit eingestuft (GARNIEL et al., 2010). Für den Pirol wird ein kritischer Schallpegel von 58 dB(A)tags benannt. Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen (FLADE, 1994) liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei 10 bis 20 m, beim Pirol bei 40 m. Der Großteil der Arten kann als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden. Die Arten sind in Brandenburg ungefährdet, der Pirol steht allerdings auf der Vorwarnliste (vgl. RYSLAVY et al., 2008). Die genannten Arten zählen zu den häufigen oder sehr häufigen Brutvogelarten, der Pirol ist mäßig häufig (MLUV, 2007). Sie sind in Brandenburg flächendeckend verbreitet.</p> <p>Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</p> <p>Die genannten Arten zählen zu den häufigen oder sehr häufigen Brutvogelarten, der Pirol ist mäßig häufig (MLUV, 2007). Sie sind in Brandenburg flächendeckend verbreitet.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsraum wurden folgende Vogelarten dieser Gruppe nachgewiesen: (In Klammern Angabe des Brutzeitraums nach MLUV (2007), A Anfang / M Mitte / E Ende; Monat) Amsel (A 02 – E 08), Buchfink (A 04 – E 08), Eichelhäher (E 02 – A 09), Fitis (A 04 - E 08), Gartengrasmücke (E 04 - A 09), Goldammer (E 03 – E 08), Grünfink (A 04 - M 09), Mönchsgrasmücke (E 03 – A 09), Nachtigall (M 04 - M 08), Pirol (E 04 – E 08), Ringeltaube (E 02 - E 11), Rotkehlchen (E 03 - A 09), Singdrossel (M 03 - A 09), Zaunkönig (E 03 – A 08), Zilpzalp (A 04 – M 08)</p> <p>Die genannten Arten konnten bei den Begehungen zwischen Mai und September 2010 im Untersuchungsgebiet an folgenden Stellen nachgewiesen werden:</p> <p>Amsel: 4 Brutpaare zerstreut in UG Buchfink: 5 Brutpaare im Norden des UG Eichelhäher: 1 Brutpaar nahe Fliegerstraße Fitis: 2 Brutpaare im Norden des UG Gartengrasmücke: 1 Brutpaar in der Nähe des Kleingewässers Goldammer: 2 Brutpaare in den zentralen, offeneren Bereichen des UG Grünfink: 2 Brutpaare zerstreut in UG Mönchsgrasmücke: 5 Brutpaare zerstreut in UG</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Arten

ungefährdete gehölbewohnende Frei- oder Bodenbrüter

Nachtigall: 2 Brutpaare in der Nähe des Kleingewässers
 Pirol: 1 Brutpaar im Gehölbereich nördlich der Ackerfläche
 Ringeltaube: 3 Brutpaare zerstreut in UG
 Rotkehlchen: 2 Brutpaare zerstreut in UG
 Singdrossel: 1 Brutpaar nahe Fliegerstraße
 Zaunkönig: 1 Brutpaar nördlich des Kleingewässers
 Zilpzalp: 2 Brutpaare im Norden des UG

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V 1)

Aufgrund der Änderung des FNP wird die Nutzung der Shelter fortgeführt und erweitert. Es erfolgt die Befestigung der bereits vorhandenen Wege.

Im Zuge der Befestigung der Wege kann eine Rodung von Gebüsch und Gehölzen notwendig werden, die den genannten Arten als Niststätte dienen. Zur Vermeidung von Verletzung oder Tötung von Individuen ist eine Gehölzrodung nur außerhalb der Brutzeit der genannten Arten durchzuführen (V 1).

Durch die Baufeldräumung in Gehölbereichen außerhalb der Brutzeit (gem. § 39 BNatSchG außerhalb des Zeitraums 01.03.-30.09.) lässt sich das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wirksam verhindern, da sich in potenziellen Bruthabitaten in dieser Zeit keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester befinden

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein.

ja nein

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Durch die Erweiterung des ansässigen Hausmeisterservice wird der Lieferverkehr auf dem Grundstück geringfügig zunehmen. Geplant sind ca. 5 – 6 An- und Abfahrten täglich mit kleinen Transportfahrzeugen sowie 3 - 4 größere Transporte im Monat. Aufgrund dieser geringen Verkehrsdichte ist kein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko erkennbar.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt betriebsbedingt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Aufgrund der Änderung des FNP wird die Nutzung der Shelter fortgeführt und erweitert. Es erfolgt die Befestigung der bereits vorhandenen Wege.

Durch das Vorhaben betroffene Arten

ungefährdete gehölbewohnende Frei- oder Bodenbrüter

Diese Baudurchführungen haben nur temporären Charakter und lösen somit keine erhebliche Störung aus. Die Arten gelten als wenig störanfällig.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V 1)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Für die nachgewiesenen Arten dieser Gruppe erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätten gemäß Ministerialerlass (MLUV, 2007) mit Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Werden durch Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit nicht besetzte Nester oder potentielle Neststandorte (z.B. Gehölze) entfernt oder beschädigt, so gilt dies nicht als Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Da die Baumfällungen/Gebüschrodungen zur Vermeidung des Tötungstatbestandes ohnehin außerhalb der Kernbrutzeit erfolgen (V 1), kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ausgeschlossen werden.

Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten bauen Jahr für Jahr neue Nester und sind in der Standortwahl relativ flexibel. Ein Ausweichen auf andere Flächen in der Umgebung des UG ist für sie möglich. Im Umfeld des Vorhabens stehen für diese Arten ohne spezielle Lebensraumsprüche Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (AFCS bzw. EFCS)

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Arten

ungefährdete gehölbewohnende Frei- oder Bodenbrüter

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V 1)
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Durch das Vorhaben betroffene Arten

ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Derzeit sind durch die bereits ansässige Hausmeisterfirma keine Gebäudeabrisse geplant, da die Shelter als Lagerflächen genutzt werden sollen. Eine Verletzung oder Tötung von Vögeln, die in den Gebäuden brüten, ist somit nicht zu erwarten. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist kein potenzielles Eintreten des Tötungstatbestandes erkennbar.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein.

ja nein

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Durch die Erweiterung des ansässigen Hausmeisterservice wird der Lieferverkehr auf dem Grundstück geringfügig zunehmen. Geplant sind ca. 5 – 6 An- und Abfahrten täglich mit kleinen Transportfahrzeugen sowie 3 - 4 größere Transporte im Monat. Aufgrund dieser geringen Verkehrsdichte ist kein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko erkennbar.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt betriebsbedingt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Aufgrund der Änderung des FNP wird die Nutzung der Shelter fortgeführt und erweitert. Es erfolgt die Befestigung der bereits vorhandenen Wege.

Diese Baudurchführungen haben nur temporären Charakter und lösen somit keine erhebliche Störung aus. Die Arten gelten als wenig störanfällig.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Zum gegenwärtigen Planungsstand sind keine Gebäudeabrisse vorgesehen, da die ansässige Firma die Shelter als Lagerfläche nutzen möchte. Ein Eintreten des Tatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben betroffene Arten	
ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor <input type="checkbox"/> ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input type="checkbox"/> ja	
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})	
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

Durch das Vorhaben betroffene Arten

ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Aufgrund der Änderung des FNP wird die Nutzung der Shelter fortgeführt und erweitert. Es erfolgt die Befestigung der bereits vorhandenen Wege.

Unter der Maßgabe, dass gemäß dem derzeitigen Planungsstand keine höhlenreichen Altbäume gefällt werden, ist nicht mit einer Verletzung oder Tötung von Individuen in ihren Nestern zu rechnen. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist kein potenzielles Eintreten des Tötungstatbestandes erkennbar.

Sollte im Rahmen von Baumaßnahmen dennoch eine bisher nicht vorgesehene Fällung von potenziellen Höhlen- oder Brutbäumen notwendig werden, so sind diese im Vorfeld der Fällung durch eine qualifizierte Fachperson auf Besatz zu überprüfen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein. ja nein

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Durch die Erweiterung des ansässigen Hausmeisterservice wird der Lieferverkehr auf dem Grundstück geringfügig zunehmen. Geplant sind ca. 5 – 6 An- und Abfahrten täglich mit kleinen Transportfahrzeugen sowie 3 - 4 größere Transporte im Monat. Aufgrund dieser geringen Verkehrsdichte ist kein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko erkennbar.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt betriebsbedingt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Aufgrund der Änderung des FNP wird die Nutzung der bereits genutzten Shelter fortgeführt und erweitert. Es erfolgt die Befestigung der bereits vorhandenen Wege.

Diese Baudurchführungen haben nur temporären Charakter und lösen somit keine erhebliche Störung aus. Die Arten gelten als wenig stör anfällig.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Arten

ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der gegenwärtige Planungsstand sieht keine Fällungen von höhlenreichen Altbäumen vor, so dass keine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintritt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja
 Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen
 Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein
 Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein
 Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

Durch das Vorhaben betroffene Arten

ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

**Durch das Vorhaben betroffene Arten
ungefährdete Brutvogelarten des Offenlandes**

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V 1)

Aufgrund der Änderung des FNP wird die Nutzung der Shelter fortgeführt und erweitert. Es erfolgt die Befestigung der bereits vorhandenen Wege.

Im Zuge dieser Baumaßnahmen kann es zur Beseitigung von Bodenvegetation kommen, in der die genannten Arten brüten. Zur Vermeidung von Verletzung oder Tötung von Individuen ist eine Bau-
feldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit der genannten Arten durchzuführen (V 1).

Durch die Bau-
feldräumung außerhalb der Brutzeit (außerhalb des Zeitraums 01.04.-15.08.) lässt sich das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wirksam verhindern, da sich in potenziellen Bruthabitaten in dieser Zeit keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester befinden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein. ja nein

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Durch die Erweiterung des ansässigen Hausmeisterservice wird der Lieferverkehr auf dem Grundstück geringfügig zunehmen. Geplant sind ca. 5 – 6 An- und Abfahrten täglich mit kleinen Transportfahrzeugen sowie 3 - 4 größere Transporte im Monat. Aufgrund dieser geringen Verkehrsdichte ist kein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko erkennbar.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt betriebsbedingt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Aufgrund der Änderung des FNP wird die Nutzung der Shelter fortgeführt und erweitert. Es erfolgt die Befestigung der bereits vorhandenen Wege.

Diese Baudurchführungen haben nur temporären Charakter und lösen somit keine erhebliche Störung aus. Die Arten gelten als wenig störanfällig.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Arten

ungefährdete Brutvogelarten des Offenlandes

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V 1)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Arten dieser Gruppe errichten ihre Nester am Boden oder frei in Gehölzbeständen. Im Zuge der Befestigung der vorhandenen Wege kann der Verlust von Nistplätzen nicht ausgeschlossen werden. Für die nachgewiesenen Arten dieser Gruppe erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätten gemäß Ministerialerlass (MLUV, 2007) mit Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Werden durch Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit nicht besetzte Nester oder potentielle Neststandorte (z.B. Gehölze) entfernt oder beschädigt, so gilt dies nicht als Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Da die Baufeldräumung zur Vermeidung des Tötungstatbestandes ohnehin außerhalb der Kernbrutzeit erfolgt (V 1), kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ausgeschlossen werden.

Die genannten Arten bauen Jahr für Jahr neue Nester und sind in der Standortwahl relativ flexibel. Ein Ausweichen auf andere Flächen in der Umgebung des UG ist für sie möglich. Im Umfeld des Vorhabens stehen für diese Arten ohne spezielle Lebensraumansprüche Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

**Durch das Vorhaben betroffene Arten
 ungefährdete Brutvogelarten des Offenlandes**

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V 1)
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7. Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen.

V 1: Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) 1 BNatSchG (baubedingte Tötung/Verletzung von Individuen) wird im Zuge der Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit ein Bauzeitenmanagement für die Avifauna festgelegt.

V 2: Schutz der Zauneidechse

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) 1 BNatSchG (baubedingte Tötung/Verletzung von Individuen) wird im Zuge der Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit ein Bauzeitenmanagement für die Zauneidechse empfohlen.

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Zusätzlich zu der genannten Vermeidungsmaßnahme sind nach bisherigem Planungsstand für keine Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten vorgezogene Ausgleichs- oder Erhaltungsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich.

8. Bewertung der Verbotstatbestände / Zusammenfassung

8.1 Säugetiere

Für die nachgewiesenen Fledermausarten bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

8.2 Reptilien

Für die nachgewiesene Zauneidechse bestehen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

V 2: Schutz der Zauneidechse

Soweit ein Vorkommen der Zauneidechse im Baubereich nicht ausgeschlossen werden kann, hat die Baudurchführung im Bereich der zu befestigenden Wege nur im Zeitraum vom 15. März bis 15. April zu erfolgen. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur möglich, wenn ein Sachverständiger eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausschließt. Sollte die Baudurchführung in diesem Zeitraum nicht zu realisieren sein, muss das Baufeld vor Baubeginn eingezäunt werden, um das Einwandern von Zauneidechsen zu verhindern. Bereits im Baufeld befindliche Individuen sind durch einen Sachverständigen abzusammeln und außerhalb der Einzäunung abzusetzen.

Das Eintreten des Zugriffsverbots gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG lässt sich somit wirksam verhindern.

8.3 Avifauna

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten der Avifauna sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten.

V 1: Bauzeitenregelung

Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der genannten Arten der Avifauna (gem. § 39 BNatSchG außerhalb des Zeitraums 01.03.-30.09.) durchgeführt werden.

Baufeldräumungen in Offenlandbereichen sind außerhalb des Zeitraums vom 01.04.-15.08. durchzuführen.

Das Eintreten des Zugriffsverbots gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG lässt sich wirksam verhindern, da sich in potenziellen Bruthabitaten in dieser Zeit keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester befinden.

8.4 Übersicht der Maßnahmen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die aus Sicht des Artenschutzes notwendigen Maßnahmen.

Die Änderung von Landschaftsplan und Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde bezogen auf das Teilgebiet Flugplatz ist **unter Berücksichtigung der Maßnahmen V 1 und V 2** nicht mit erheblichen negativen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten verbunden.

Die Verbotstatbestände (Schädigung, Störung) gemäß § 44 BNatSchG treten nicht ein. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Das Projekt ist unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zulässig.

Vorbehalt:

Diese Aussagen wurde getroffen auf der Grundlage, das mit der Ausweisung des Gewerbegebietes die bestehende Nutzung nicht wesentlich erweitert wird, keine Gebäudeabrisse erfolgen, keine höhlenreichen Altbäume gefällt werden und außer den genannten Baumaßnahmen (Befestigung vorhandener Wege) keine weiteren durchgeführt werden.

Sollte im Rahmen von Baumaßnahmen dennoch eine bisher nicht vorgesehene Fällung von potenziellen Höhlen-, Quartier- oder Brutbäumen notwendig werden, so sind diese im Vorfeld der Fällung durch eine qualifizierte Fachperson auf Besatz von geschützten Arten zu überprüfen.

Tab. 16 Maßnahmenübersicht

Bezeichnung	Lage	Beschreibung	profitierende Arten
V 1: Bauzeitenregelung	Baufeld der zu befestigenden Wege	Durchführung von Baumfällungen/ Gebüschrodungen außerhalb des Zeitraumes vom 01.03.-30.09.	Neuntöter ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter
		Baufeldräumung in Offenlandbereichen außerhalb des Zeitraumes vom 01.04.-15.08.	ungefährdete Vogelarten des Offenlandes
V 2: Schutz der Zauneidechse	Baufeld der zu befestigenden Wege	Durchführung der Baumaßnahmen nur von 15.03. bis 15.04. alternativ: Einzäunen und Absammeln des Baufeldes durch einen Sachverständigen	Zauneidechse

9. Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (B-AV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005, zuletzt geändert am 29.07.2009

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): zuletzt geändert durch Art. 27 Satz 2 des Gesetzes vom 29.07.2009. Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes (2009) am 01.03.2010.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1996): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-AV)

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen; geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (FFH-Richtlinie)

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG Vogelschutzrichtlinie), geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8 Juni 1994. (VS-RL)

Literatur

ABBO – ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (2001): *Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin*. Verlag Natur und Text, Rangsdorf

ALFERMANN, D. & H. NICOLAY (2003): Artensteckbrief Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). Bericht der Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR), Rodenbach

ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): *Artsteckbriefe*. In: Südbeck, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135-695. Radolfzell

ARNOLD, A., HÄUSSLER, U. & M. BRAUN (2003): Zur Nahrungswahl von Zwerg- und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus* und *P. pygmaeus*) im Heidelberger Stadtwald. In: *Carolinea* 61: 177 – 183.

BAUER, H.-G., FIEDLER, W. & E. BEZZEL (2005): *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas*. Bd. 1 Nonpasseriformes, Nicht-Sperlingsvögel; Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel; Bd. 3 Literatur und Anhang. Wiesbaden, Aula-Verlag

BEUTLER, H. & D. BEUTLER (2002): *Katalog der natürlichen Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg*. Hrsg. Landesumweltamt Brandenburg. In: *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, Heft 1, 2

BEUTLER, A., GEIGER, A., KORNACKER, P.M., KÜHNEL, K.-D., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., BOYE, P., & E. DIETRICH (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche (Amphibia).- In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Listen gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 48-52.

- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): *Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie*. Stand Oktober 2007. www.bfn.de
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): *Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas*, Franckh- Kosmos GmbH & Co. KG, Stuttgart
- DOLCH, D., DÜRR, T., HAENSEL, J., HEISE, G., PODANY, M., SCHMIDT, A., TEUBNER, J. & K. THIELE (1992): *Rote Liste Säugetiere (Mammalia)*, S. 13-20. In: Rote Liste. Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. Hrsg.: Ministerium f. Umwelt, Naturschutz u. Raumordnung des Landes Brandenburg. Potsdam.
- DOLCH, D. & J. TEUBNER (2004): Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) in Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 1: 27-31
- ELBING, K, GÜNTHER, R. & U. RAHMEI (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW Verlag, Eching.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr*. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“
- GELBRECHT, J., EICHSTÄDT, D., GÖRITZ, U., KALLIES, A., KÜHNE, L., RICHERT, A., RÖDEL, I., SOBCZYK, T & M. WEIDLICH (2001): *Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge („Macrolepidoptera“) des Landes Brandenburg*. Hrsg. Landesumweltamt Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 10 (3) Beilage
- GLUTZ VON BLOTZHEIM U.N. & K. M. BAUER (1985): *Handbuch der Vögel Mitteleuropas*. 1. Aufl., Aula-Verlag, Wiesbaden.
- GÖRNER, M. & H. HACKENTHAL (1988): *Säugetiere Europas*, 2. Auflage, Neumannverlag, Leipzig Radebeul, 1987
- GÜNTHER, R. (1996): Kleiner Wasserfrosch – *Rana lessonae* (Camerano, 1882) in Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- HAUER, W. (2007): *Fische, Krebse, Muscheln*. Leopold Stocker Verlag, Graz
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): *Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins*. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A. LAUFER H., PODLOUCKY R. & SCHLÜPMANN, M. (2008): *Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands und Rote Liste der Lurche (Amphibia) Deutschlands*. S. 231 – 288. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1 Wirbeltiere. Hrsg.: Bundesamt f. Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg 2009.
- MAUERSBERGER, R., BEUTLER, H., DONATH, H. & P. JAHN (2000): Artenliste und Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg. Hrsg. Landesumweltamt Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 9 (4) Beilage

- MEINIG H., BOYE, P., HUTTERER, R., & BEHNKE, H. (2008): *Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands*, S. 115-153. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1 Wirbeltiere. Hrsg.: Bundesamt f. Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg 2009.
- MEYNEN, E. ET AL. (1962): *Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands*. 2 Bände. Bonn-Bad Godesberg.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MLUV) (2007): *Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten*. Ministerialerlass vom 27.09.2007
- MVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2008): *Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau*. Gutachten zum F+E Projekt Nr.02.0233/2003/LR
- PRETSCHER, P. (1996): *Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera)*. In: Binot et al.: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands
- RISTOW, M., HERRMANN, A., ILLIG, H., KLEMM, G., KUMMER, V., KLÄGE, H.-C., MACHATZI, B., RÄTZEL, S., SCHWARZ, R. & F. ZIMMERMANN (2006): *Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs*. Hrsg. Landesumweltamt Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 15 (4) Beiheft.
- RYSLAVY, T. & W. MÄDLow (2008): *Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg*. Hrsg. Landesumweltamt Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 17 (4) Beilage
- SCHMIDL, J. (2003): *Die Mulmhöhlen-bewohnende Käferfauna alter Reichswald-Eichen. Artenbestand, Gefährdung, Schutzmaßnahmen und Perspektiven einer bedrohten Käfergruppe*. - unveröff. Gutachten im Auftrag des Bund Naturschutz Kreisgruppe Nürnberg
- SCHNEEWEIß, N., KRONE, A. & R. BAIER (2004): *Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg*. Hrsg. Landesumweltamt Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 13 (4) Beilage
- SCHULTZE, J.H. (1955): *Die Naturbedingten Landschaften der Deutschen Demokratischen Republik*. - VEB Kartographische Anstalt Gotha. - 329 S.
- SEDLAG ET AL. (1986): *Insekten Mitteleuropas*. Neumann Verlag, Leipzig
- SETTELE, J., FELDMANN, R. & R. REINHARDT (1999): *Die Tagfalter Deutschlands – Ein Handbuch für Freilandökologen, Umweltplaner und Naturschützer*. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- STADT FINSTERWALDE (Stand 2009): *Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde*, unveröffentl.
- TEUBNER, J. (2002): *Fischotter – Luta lutra*. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg (11) 1,2 (2002), S. 100-101
- TEUBNER J.; TEUBNER J.; DOLCHE D. & HEISE G. (2008): *Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse*. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 1,2 (17)

THOMS, M. & M. ZERNING (2003): Im Land Brandenburg vorkommende Tierarten –
Gefährdungs- und Schutzstatus. unveröffentlicht

WALCZAK, G. (2010): *Faunistische Kartierung, Teilgebiet Flugplatz (Fledermäuse/Brutvögel/
Reptilien/Amphibien)*, unveröffentlicht

10. Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	Faunistische Kartierung, Teilgebiet Flugplatz (Fledermäuse / Brutvögel / Reptilien / Amphibien) (WALCZAK, Oktober 2010) Winterquartieruntersuchung (WALCZAK, Februar 2011)
-----------------	--

Anhang 1

Die Angaben zur Verbreitung der **Pflanzenarten** in Brandenburg wurden aus BFN (2007) entnommen. Die Angaben zum Gefährdungsgrad wurden der Roten Liste der Gefäßpflanzen für Brandenburg (RISTOW et al., 2006) sowie der Roten Liste der Pflanzen Deutschlands (LUDWIG et al., 1996) entnommen. Die in Brandenburg heimischen **Säugetiere**, die im Anhang IV der FFH-RL verzeichnet sind, wurden aus THOMS et al. (2003) entnommen. Die Angaben zur Verbreitung und Ökologie der Fledermäuse wurden TEUBNER et al. (2008) entnommen. Angaben zur Verbreitung und Ökologie der sonstigen Säugetiere entstammen BFN (2007) sowie für Fischotter und Biber BEUTLER et al. (2002). Der nationale Gefährdungsgrad entstammt MEINIG et al. (2008). Die Angaben zur Verbreitung der aufgeführten **Reptilien-** und **Amphibienarten** in Brandenburg, zu den ökologischen Ansprüchen sowie zum Gefährdungsgrad in Brandenburg wurden aus SCHNEEWEIß et al. (2004) entnommen. Der nationale Gefährdungsgrad entstammt KÜHNEL et al. (2008).

Für die Artengruppe der **Käfer** wurden die in Brandenburg vorkommenden FFH-Arten aus THOMS et al. (2003) entnommen. Angaben zur Verbreitung und Gefährdung stammen für die Wasserkäfer aus BRAASCH et al. (2000). Für die nicht zu den Wasserkäfern gehörenden Arten stammen die Angaben zur Gefährdung aus THOMS et al. (2003), Verbreitung und ökologische Ansprüche wurden in der Fachliteratur (u.a. SEDLAG et al., 1986; SCHMIDL, 2003) und im Internet (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de) recherchiert.

Brandenburgs **Schmetterlingsarten** des Anhang IV FFH-RL wurden ebenfalls THOMS et al. (2003) entnommen. Die Angaben zu Verbreitung und Gefährdung wurden in GELBRECHT et al. (2001) und PRETSCHER (1996) ermittelt. Die Verbreitungsangaben wurden aus BFN (2007) und SETTELE et al. (1999) ergänzt.

In Brandenburg vorkommende Libellenarten des Anhang IV FFH-RL wurden aus THOMS et al. (2003) entnommen. Die Angaben zur Gefährdung entstammen MAUERSBERGER et al. (2000), ebenso die Angaben zu Verbreitung und ökologischen Ansprüchen.

Für die Artengruppe der Weichtiere wurden die in Brandenburg vorkommenden FFH-Arten aus THOMS et al. (2003) entnommen. Angaben zur Verbreitung und Ökologie wurden in HAUER (2007) ermittelt.

Erläuterungen für Anhang 1:

fett gesetzt: prioritäre Arten gem. Anhang II der FFH-RL

RL BB: Rote Liste Brandenburg

RL D: Rote Liste Deutschland

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unklar, * = ungefährdet

FFH-RL Anh. = Art ist verzeichnet in den aufgeführten Anhängen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

EHZ KBR: Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region

EHZ BB: Erhaltungszustand in Brandenburg

FV = günstig, U1 = ungünstig – unzureichend, U2 = ungünstig – schlecht, XX = unbekannt

MTB = Messtischblatt

Tab. 17 Anhang 1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-RL

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	FFH-RL Anh.	EHZ Region	EHZ BB	Nachweis im UG	pot. Vork. im UG	Bemerkungen	Empfindlichkeiten gegenüber Wirkfaktoren des Vorhabens	artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen
Pflanzen											
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	1	3	II, IV	U1	U2	-	-	Nach BfN (2007) sowie BEUTLER & BEUTLER (2002) nur vereinzelt im Osten von Brandenburg verbreitet, im UG nicht verbreitet.		nein
Froschkraut, Schwimmendes	<i>Luronium natans</i>	1	2	II, IV	U2	U2	-	-	keine geeigneten Habitatstrukturen im UG (geeignete Oberflächengewässer z.B. Moortümpel, Moorweiher oder Gräben fehlen)		nein
Glanzorchis	<i>Liparis loeselii</i>	1	2	II, IV	U1	U2	-	-	Nach BfN (2007) sowie BEUTLER & BEUTLER (2002) nur noch Einzelvorkommen in der Uckermark, im Barnim, im ostbrandenburgischen Heide- und Seengebiet sowie in den mittelbrandenburgischen Niederungen, im UG nicht verbreitet.		nein
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	II, IV	U2	U2	-	-	Nach BfN (2007) sowie BEUTLER & BEUTLER (2002) in Brandenburg zerstreute Restvorkommen mit leichter Häufung im Nordosten, im UG nicht verbreitet.		nein
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>		2	IV			-	-	Nach BfN (2007) Einzelvorkommen nur an der Grenze zu Sachsen im Raum Cottbus, im UG nicht verbreitet.		nein
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	II, IV	U2	U2	-	-	Nach BfN (2007) sowie BEUTLER & BEUTLER (2002) nur ein Vorkommen im Süden Brandenburgs (Binnendüne im Elbtal), im UG nicht verbreitet.		nein
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	1	2	II, IV	U2	U2	-	-	Nach BfN (2007) sowie BEUTLER & BEUTLER (2002) nur im Nordosten Brandenburgs westliche Arealvorposten mit nur noch sehr wenigen relikttären Vorkommen in der Uckermark und im Havelländischen Luch, im UG nicht verbreitet.		nein

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	FFH-RL Anh.	EHZ Region	EHZ BB	Nachweis im UG	pot. Vork. im UG	Bemerkungen	Empfindlichkeiten gegenüber Wirkfaktoren des Vorhabens	artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen
Vorblattloses Vermeinkraut,	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	II, IV	U2	U2	-	-	Nach BfN (2007) sowie BEUTLER & BEUTLER (2002) nur mit 2 Restvorkommen in Brandenburg im Süden von Brandenburg sowie westlich von Berlin verbreitet (u. a. Bredower Forst), im UG nicht verbreitet.		nein
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	1	II, IV	U2	U2	-	-	Nach BfN (2007) sowie BEUTLER & BEUTLER (2002) nur im Nordosten Brandenburg mit Restvorkommen in der Uckermark, im UG nicht verbreitet.		nein
Säugetiere											
Biber	<i>Castor fiber</i>	1	V	II, IV	U1	FV	-	-	keine geeigneten Habitatstrukturen im UG (geeignete Oberflächengewässer fehlen)		nein
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	IV	U2	U2	-	-	Nach BfN (2007) Vorkommen in Brandenburg nur westlich von Berlin, im UG nicht verbreitet.		nein
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	II, IV	U1	U1	-	-	keine geeigneten Habitatstrukturen im UG (geeignete Oberflächengewässer fehlen)		nein
Wolf	<i>Canis lupus</i>	0	1	II, IV	U2	-	-	-	nur temporäres Auftreten von Einzeltieren im Osten Brandenburgs		nein
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	V	II, IV	FV	U1	+		Überflughnachweis eines Individuums über UG, Nutzung des Gebietes wird nicht angenommen (WALCZAK, 2010)	keine	nein
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	1	2	II, IV	U1	U1	-	-	faunistische Kartierung (WALCZAK, 2010) erbrachte keine Nachweise im UG		nein
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	IV	FV	U1	-	-	faunistische Kartierung (WALCZAK, 2010) erbrachte keine Nachweise im UG		nein
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		V	IV	U1	U1	-	-	faunistische Kartierung (WALCZAK, 2010) erbrachte keine Nachweise im UG		nein
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	IV	U1	U1	-	-	faunistische Kartierung (WALCZAK, 2010) erbrachte keine Nachweise im UG		nein

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	FFH-RL Anh.	EHZ Region	EHB BB	Nachweis im UG	pot. Vork. im UG	Bemerkungen	Empfindlichkeiten gegenüber Wirkfaktoren des Vorhabens	artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	1	D	II, IV	U1	XX	-	-	faunistische Kartierung (WALCZAK, 2010) erbrachte keine Nachweise im UG		nein
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	4	*	IV	FV	U1	-	-	faunistische Kartierung (WALCZAK, 2010) erbrachte keine Nachweise im UG		nein
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V	IV	FV	FV	+		Nachweis <i>Plecotus spec.</i> mit Detektor, Artzuordnung nicht eindeutig, vermutet wird Braunes Langohr, Nachweis von Einzeltieren am Waldrand östl. der Fliegerstraße sowie Nähe altes Wasserwerk, potenzielle Quartiere in Gebäuden (WALCZAK, 2010)	Quartierverlust bei Gebäudeabriss Verletzung/Tötung von Individuen	in Konfliktanalyse untersuchen
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	IV	U1	FV	(+)		Nachweis <i>Plecotus spec.</i> mit Detektor, Artzuordnung nicht eindeutig, Nachweis von Einzeltieren am Waldrand östl. der Fliegerstraße sowie Nähe altes Wasserwerk, potenzielle Quartiere in Gebäuden (WALCZAK, 2010)	Quartierverlust bei Gebäudeabriss Verletzung/Tötung von Individuen	in Konfliktanalyse untersuchen
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	II, IV	U1	U1	-	-	faunistische Kartierung (WALCZAK, 2010) erbrachte keine Nachweise im UG		nein
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	IV	FV	FV	+		im UG nachgewiesen, Jagdflug über Teich, Nachweis von Einzeltieren am nördl. Waldrand zu Flugplatz, potenzielle Quartiere in Gebäuden (WALCZAK, 2010)	Quartierverlust bei Gebäudeabriss Verletzung/Tötung von Individuen	in Konfliktanalyse untersuchen
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>		G	IV	U1	U1	-	-	faunistische Kartierung (WALCZAK, 2010) erbrachte keine Nachweise im UG		nein
Zweifarb-fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>		D	IV	XX	U1	-	-	faunistische Kartierung (WALCZAK, 2010) erbrachte keine Nachweise im UG		nein
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	4	*	IV	FV	FV	+		im UG nachgewiesen, Jagdflüge über Teich, Nachweis von Einzeltieren am südlichen Rand an Fliegerallee, potenzielle Quartiere in Gebäuden (WALCZAK, 2010)	Quartierverlust bei Gebäudeabriss Verletzung/Tötung von Individuen	in Konfliktanalyse untersuchen
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	D	IV	XX	U1	-	-	faunistische Kartierung (WALCZAK, 2010) erbrachte keine Nachweise im UG		nein

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	FFH-RL Anh.	EHZ Region	EHZ BB	Nachweis im UG	pot. Vork. im UG	Bemerkungen	Empfindlichkeiten gegenüber Wirkfaktoren des Vorhabens	artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	IV	FV	U1	-	-	faunistische Kartierung (WALCZAK, 2010) erbrachte keine Nachweise im UG		nein
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	IV	U1	U1	+	-	im UG nachgewiesen, Jagdflüge im Süden an Fliegerallee, Nachweis von Einzeltieren nahe altem Wasserwerk, potenzielle Wochenstubenquartiere in Baumhöhlen (WALCZAK, 2010)	Quartierverlust durch Rodung von Gehölzen Verletzung/Tötung von Individuen	in Konfliktanalyse untersuchen
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	IV	U1	U1	-	-	faunistische Kartierung (WALCZAK, 2010) erbrachte keine Nachweise im UG		nein
Reptilien											
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	II, IV	U2	U2	-	-	faunistische Kartierung (WALCZAK, 2010) erbrachte keine Nachweise im UG, lt. Stellungnahme Naturschutzstation Rhinluch keine Nachweise im Umfeld		nein
Glattnatter/ Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	IV	U1	U1	-	-	lt. Stellungnahme Naturschutzstation Rhinluch ein Nachweis von 1994 aus dem Raster im Osten des UG, faunistische Kartierung (WALCZAK, 2010) erbrachte keine aktuellen Nachweise im UG		nein
Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	IV	U2	U2	-	-	bodenständige Vorkommen in Brandenburg auf Niederlausitz beschränkt (Schneeweiß et al., 2004), im UG nicht verbreitet, faunistische Kartierung (WALCZAK, 2010) erbrachte keine Nachweise im UG		nein
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	IV	U1	U1	+	-	im UG nachgewiesen, 3 Fundorte in zentralen Offenbereichen (WALCZAK, 2010)	Verlust des Lebensraumes Verletzung/Tötung von Individuen	in Konfliktanalyse untersuchen
Amphibien											
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	V	II, IV	U1	U1	-	-	faunistische Kartierung (WALCZAK, 2010) erbrachte keine Nachweise im UG		nein

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	FFH-RL Anh.	EHZ Region	EHZ BB	Nachweis im UG	pot. Vork. im UG	Bemerkungen	Empfindlichkeiten gegenüber Wirkfaktoren des Vorhabens	artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	3	G	IV	XX	U1	-	-	faunistische Kartierung erbrachte Nachweis der nicht immer zweifelsfrei unterscheidbaren Art Teichfrosch (WALCZAK, 2010), Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches im UG aufgrund der Verbreitung nicht zu erwarten (mdl. Mitteilung Naturschutzstation Rhinluch)		nein
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	*	3	IV	U1	U1	-	-	faunistische Kartierung (WALCZAK, 2010) erbrachte keine Nachweise im UG		nein
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	3	V	IV	U2	U2	-	-	faunistische Kartierung (WALCZAK, 2010) erbrachte keine Nachweise im UG		nein
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	IV	U1	U2	-	-	faunistische Kartierung (WALCZAK, 2010) erbrachte keine Nachweise im UG		nein
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	*	2	IV	U1	U1	-	-	faunistische Kartierung (WALCZAK, 2010) erbrachte keine Nachweise im UG		nein
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	II, IV	U2	U2	-	-	faunistische Kartierung (WALCZAK, 2010) erbrachte keine Nachweise im UG		nein
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	R	*	IV	FV	U2	-	-	faunistische Kartierung (WALCZAK, 2010) erbrachte keine Nachweise im UG		nein
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	3	IV	U2	U2	-	-	faunistische Kartierung (WALCZAK, 2010) erbrachte keine Nachweise im UG		nein
Fische und Rundmäuler											
In Brandenburg sind keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie heimisch.											
Insekten - Käfer											
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	II, IV	U2	XX	-	-	keine geeigneten Habitatstrukturen im UG (Stillgewässer in ausreichender Größe fehlen)		nein
Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	II, IV	U2	U1	-	-	keine geeigneten Habitatstrukturen im UG (Wirtsbäume fehlen)		nein

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	FFH-RL Anh.	EHZ Region	EHZ BB	Nachweis im UG	pot. Vork. im UG	Bemerkungen	Empfindlichkeiten gegenüber Wirkfaktoren des Vorhabens	artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	II, IV	U2	U1	-	-	keine geeigneten Habitatstrukturen im UG (Wirtsbäume fehlen)		nein
Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	II, IV	U2	XX	-	-	keine geeigneten Habitatstrukturen im UG (Stillgewässer in ausreichender Größe fehlen)		nein
Insekten - Libellen											
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	2	1	IV	U2	U1	-	-	nach BfN (2007) v.a. im Nordosten Brandenburgs verbreitet, im UG nicht verbreitet		nein
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	G	IV	U1	U1	-	-	nach BfN (2007) nur im Osten und entlang der Elbe in Brandenburg verbreitet, im UG nicht verbreitet		nein
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	1	IV	U2	U2	-	+	gemäß Verbreitung (BfN, 2007) Vorkommen im UG möglich, gemäß Aussage LUGV (Hr. Beutler) kann Vorkommen der Art in Kleingewässern nicht ausgeschlossen werden	Da kein Eingriff in das potenziell besiedelte Gewässers erfolgt, bestehen keine Empfindlichkeiten ggü. dem Vorhaben.	nein
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	2	1	IV	U2	FV	-	+	gemäß Verbreitung (BfN, 2007) Vorkommen im UG möglich, gemäß Aussage LUGV (Hr. Beutler) kann Vorkommen der Art in Kleingewässern nicht ausgeschlossen werden	Da kein Eingriff in das potenziell besiedelte Gewässers erfolgt, bestehen keine Empfindlichkeiten ggü. dem Vorhaben.	nein
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	2	II, IV	U1	U1	-	+	gemäß Verbreitung (BfN, 2007) Vorkommen im UG möglich, gemäß Aussage LUGV (Hr. Beutler) kann Vorkommen der Art in Kleingewässern nicht ausgeschlossen werden	Da kein Eingriff in das potenziell besiedelte Gewässers erfolgt, bestehen keine Empfindlichkeiten ggü. dem Vorhaben.	nein
Grüne Keiljungfer	<i>Ophio-gomphus cecilia</i>	2	2	II, IV	FV	U1	-	-	Aufgrund der Habitatansprüche (naturnah, unverbaute Fließgewässer) und der Biotopausstattung sind bodenständige Vorkommen im UG nicht zu erwarten.		nein

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	FFH-RL Anh.	EHZ Region	EHZ BB	Nachweis im UG	pot. Vork. im UG	Bemerkungen	Empfindlichkeiten gegenüber Wirkfaktoren des Vorhabens	artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen
Insekten - Schmetterlinge											
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2	2	II, IV	U1	FV	-	-	Aufgrund der Habitatsprüche (natürlich-eutrophe Gewässer- und Grabenufer, Flussauen mit Verlandungsvegetation, Seggenriede, Feucht- und Nasswiesen Brachen mit Hochstauden, Vorkommen nicht saurer Ampferarten) und der Biotopausstattung sind bodenständige Vorkommen im UG nicht zu erwarten.		nein
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	1	3	II, IV	U1	FV	-	-	nach BFN (2007) und BEUTLER & BEUTLER (2002) in Brandenburg mit Verbreitungsschwerpunkt in der Niederung der Schwarzen Elster sowie isolierte Vorkommen im Brandenburger Heide- und Seengebiet und auf der Ostbrandenburgischen Platte, im UG nicht verbreitet		nein
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	2	II, IV	U1	U1	-	-	nur ein isoliertes Restvorkommen in Brandenburg bei Kreuzbruch, nördlich von Berlin (s. BFN (2007) und BEUTLER & BEUTLER (2002)), Vorkommen im UG nicht zu erwarten		nein
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	V	IV	XX	FV	-	-	in BB auf ruderal beeinflussten, trockenen bis frischen Pionierstandorten mit Beständen von Nachtkerze und Weidenröschen, im UG keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Wirtspflanzen fehlen		nein
Insekten – Hautflügler und Heuschrecken											
In Brandenburg sind keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie heimisch.											

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Fortschreibung des Landschaftsplanes zur 1. Änderung des FNP der Stadt Finsterwalde
 „Gewerbliche Baufläche westlich des B-Planes Gewerbegebiet Flugplatz“

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	FFH-RL Anh.	EHZ Region	EHZ BB	Nachweis im UG	pot. Vork. im UG	Bemerkungen	Empfindlichkeiten gegenüber Wirkfaktoren des Vorhabens	artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen
Spinnen											
In Brandenburg sind keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie heimisch.											
Krebstiere											
In Brandenburg sind keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie heimisch.											
Weichtiere											
Kleine Flußmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	II, IV	U2	U2	-	-	Aufgrund der Habitatansprüche (saubere Fließgewässer mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung) und der Biotopausstattung sind bodenständige Vorkommen im UG nicht zu erwarten.		nein